

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über den Katastrophenschutz (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG)

A. Zielsetzung

Das Gesetz regelt die Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen und die Vorbereitung auf eine solche Bewältigung. Mit der gesetzlichen Neuregelung werden die weitere Stärkung des Katastrophenschutzes und die Sicherung von dessen nachhaltiger Einsatzbereitschaft bezweckt.

B. Wesentlicher Inhalt

- Das Gesetzgebungsvorhaben wird für eine umfassende systematische Neufassung genutzt. Das Gesetz wird so aufgebaut, dass eine schlüssige Aufteilung der aufeinanderfolgenden zeitlichen Schritte des Katastrophenschutzes erfolgt.
- Die Definition der verwendeten Begriffe und die klare Zuweisung von Aufgaben zu Aufgabenträgern wird präzisiert.
- Die Regelungen zur Wahrnehmung der Leitung bei Katastrophen werden konkretisiert.
- Eine Schwelle unterhalb der Katastrophe (Außergewöhnliche Einsatzlage, AEL) bleibt erhalten. Es werden hier Eingriffsbefugnisse gegenüber Dritten ergänzend aufgenommen und es wurde eine systematische Harmonisierung mit der Katastrophe vorgenommen. Die Außergewöhnliche Einsatzlage ermöglicht den rechtssicheren Einsatz von Kräften der Hilfsorganisationen, wenn die Schwelle der AEL überschritten ist.
- Einige Sachverhalte, die bislang durch Auslegung des Gesetzes zu bewerten waren, erhalten nunmehr eine ausdrückliche, klarstellende Regelung, zum Beispiel zur „Anerkennung“ bestimmter Organisationen, die eine Mitwirkung im Katastrophenschutz anstreben oder zur Aufstellung von Regieeinheiten.

- Die systematische Vorbereitung der Katastrophenbewältigung beinhaltet als zentrale Aufgabe die Erstellung und Fortschreibung von Katastrophenschutzplänen, weshalb hierzu präzisere Regelungen als bislang aufgenommen werden.
- Immer wichtiger werden ungebundene Spontanhelfende, die eine Regelung im Gesetz erfahren.
- Die Abgrenzung zwischen der ressortspezifischen Verantwortung zur Gefahrenabwehr und die Arbeit der Katastrophenschutzbehörden wird deutlicher vorgenommen als bislang.
- Die gute Aufgabenverteilung zwischen den Katastrophenschutzbehörden und den Mitwirkenden, insbesondere von deren Ehrenamt, ist die Basis der Leistungsfähigkeit des Katastrophenschutzes in Baden-Württemberg. Gleichzeitig führt diese Verschränkung immer wieder zu Abgrenzungsfragen, weshalb eine klare Aufgabenzuweisung vorgenommen wird.
- Eingriffsbefugnisse sind für eine effektive Gefahrenabwehr von ganz besonderer Relevanz. Deshalb werden die Eingriffsbefugnisse in einer Bestimmung gebündelt und klarer gefasst als bislang.
- Tragende Säule des Katastrophenschutzes sind die vielen ehrenamtlich engagierten Frauen und Männer. Die nachhaltige Ehrenamtsförderung im Bevölkerungsschutz wird daher ausdrücklich als Aufgabe der obersten Katastrophenschutzbehörde (Innenministerium) benannt.
- Die landesweite Aus- und Fortbildung im Katastrophenschutz wird verstärkt.
- Die Kosten sind nunmehr klar und eindeutig aufgeteilt. Die Kosten der Helferinnen und Helfer sind dem Land zugewiesen, was eine ehrenamtsfreundliche und unbürokratische Abwicklung ermöglicht.
- Es wird eine Lagerhaltung für die wesentlichsten sächlichen Bedarfe des Katastrophenschutzes aufgebaut.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Es wird mit jährlichen strukturellen Mehrkosten für den Landshaushalt in Höhe von rund 3,6 Millionen Euro sowie einem einmaligen Mehrbedarf in 2025 in Höhe von 2,2 Millionen Euro gerechnet.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Durch die frühzeitige Einbindung der im Landesbeirat für den Katastrophenschutz vertretenen Mitwirkenden ist eine effiziente und praxistaugliche Umsetzung gewährleistet. Die Abläufe zur Vorbereitung und Bewältigung von Lagen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, insbesondere zur Leitung und zur Stabsarbeit, sind bereits etabliert, neue oder aufwändige Verwaltungsverfahren werden nicht geschaffen.

F. Nachhaltigkeits-Check

Die Neuregelung bezweckt den Schutz von Menschen, Tieren, der Umwelt und Sachwerten. Die vielen Ehrenamtlichen im Bevölkerungsschutz leisten zudem einen wesentlichen Beitrag zur Mitgestaltung des staatlichen Gemeinwesens, der auch im Hinblick auf den demografischen Wandel und den Zusammenhalt der Gesellschaft weiter gestärkt werden soll.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Bei der Abwicklung der Rechte der Helferinnen und Helfer wird ein einheitliches Vorgehen durch gleiche Formulare der obersten Katastrophenschutzbehörde erfolgen. Diese Formulare werden elektronisch zur Verfügung gestellt. Wo immer möglich wird bei Zuwendungen effizient auf Pauschalen zurückgegriffen. Schriftformerfordernisse wurden gestrichen, im Fall der Beratungen des Landesbeirats für den Katastrophenschutz wurde auch die Möglichkeit eines elektronischen oder sonst geeigneten Verfahrens geschaffen.

H. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 23. September 2025

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Landeskatastrophenschutzgesetzes. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, beteiligt sind alle Ministerien.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz über den Katastrophenschutz (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG)

Teil 1

Zweck des Gesetzes und Begriffsbestimmung

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Außergewöhnliche Einsatzlage und Katastrophe

Teil 2

Organisation des Katastrophenschutzes

- § 3 Aufgabenträger
- § 4 Katastrophenschutzbehörden und Regieeinheiten
- § 5 Mitwirkende
- § 6 Katastrophenschutzdienst
- § 7 Landesbeirat für den Katastrophenschutz

Teil 3

Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufgabenträger

- § 8 Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden
- § 9 Aufgaben der Mitwirkenden
- § 10 Sachliche Zuständigkeit der Katastrophenschutzbehörden
- § 11 Örtliche Zuständigkeit der Katastrophenschutzbehörden
- § 12 Notzuständigkeiten
- § 13 Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes
- § 14 Verantwortlichkeit anderer Behörden

Teil 4

Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz

- § 15 Allgemeine Regelungen und Spontanhelfende
- § 16 Status der Helferinnen und Helfer und Zuständigkeit für die Helferinnen und Helfer
- § 17 Schäden durch Helferinnen und Helfer
- § 18 Freistellung am Arbeitsplatz und Ersatz der Lohnaufwendungen oder Übernahme von Verdienstaussfall

- § 19 Auslagenersatz, Kinderbetreuungskosten, Pflegekosten und Auslagen bei haushaltsführenden Personen
- § 20 Ersatz von Sachschäden der Helferinnen und Helfer
- § 21 Gesetzliche Unfallversicherung der Helferinnen und Helfer
- § 22 Pflichten der Helferinnen und Helfer

Teil 5

Aufsicht über die Katastrophenschutzbehörden und den Katastrophenschutzdienst

- § 23 Fachaufsicht über die Katastrophenschutzbehörden
- § 24 Fachaufsicht über den Katastrophenschutzdienst
- § 25 Aufsichtsmittel

Teil 6

Vorbereitung der Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen, Katastrophen und Katastrophenhilfe

- § 26 Vorbereitungsaufgaben der Katastrophenschutzbehörden
- § 27 Planungen der Krankenhäuser
- § 28 Vorbereitung der Leitung
- § 29 Allgemeiner Katastrophenschutzplan und besonderer Katastrophenschutzplan
- § 30 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen
- § 31 Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen
- § 32 Pflichten bestimmter Personen und Eingriffsbefugnisse der Katastrophenschutzbehörde
- § 33 Pflichten der Betreibenden von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial und Eingriffsbefugnisse der Katastrophenschutzbehörde
- § 34 Datenerhebung der Katastrophenschutzbehörden bei anderen Behörden und den Kranken- und Pflegekassen

Teil 7

Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

- § 35 Bewältigungsaufgaben der Katastrophenschutzbehörden
- § 36 Leitungsstruktur

- § 37 Maßnahmen der Aufsichtsbehörden bei der Leitung einer Außergewöhnlichen Einsatzlage oder einer Katastrophe
- § 38 Einsetzbare Kräfte und Zusammenwirken mit dem Polizeivollzugsdienst
- § 39 Zuständigkeit für die Anordnung eines Einsatzes und Anforderungswege
- § 40 Einsatz von Spontanhelfenden und deren Weisungsbindung
- § 41 Einrichtung von Personenauskunftsstellen
- § 42 Katastrophenhilfe

Abschnitt 2

Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen

- § 43 Feststellung der Außergewöhnlichen Einsatzlage
- § 44 Feststellung des Katastrophenfalls
- § 45 Anwendbare Normen
- § 46 Generalklausel und weitere Eingriffsbefugnisse
- § 47 Entschädigung
- § 48 Aufhebung der Außergewöhnlichen Einsatzlage oder des Katastrophenfalls

Teil 8

Kosten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 49 Grundbestimmung
- § 50 Kosten der Katastrophenschutzbehörden
- § 51 Kosten der Katastrophenhilfe

Abschnitt 2

Kosten der Vorbereitung

- § 52 Kosten der Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten des Katastrophenschutzdienstes
- § 53 Kosten des Betriebs und der Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte des Katastrophenschutzdienstes
- § 54 Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Persönliche Schutzausrüstung und sonstige Kosten der freiwillig Mitwirkenden des Katastrophenschutzdienstes
- § 55 Weitere Kosten und Zuwendungen

Abschnitt 3

Kosten der Bewältigung

- § 56 Kosten der Bewältigung einer Außergewöhnlichen Einsatzlage und einer Katastrophe

Abschnitt 4

Bestimmungen zum Kostenersatz

- § 57 Kostenersatz

Teil 9

Weitere Bestimmungen zum Datenschutz

- § 58 Datenverarbeitung

Teil 10

Schlussbestimmungen

- § 59 Einschränkung von Grundrechten
§ 60 Ordnungswidrigkeiten
§ 61 Inkrafttreten

Teil 1

Zweck des Gesetzes und Begriffsbestimmung

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist die Sicherstellung eines leistungsfähigen und wirkungsvollen Katastrophenschutzes, soweit dieser in Ergänzung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung und der sonstigen staatlichen und nicht-staatlichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung im öffentlichen Interesse geboten ist. Hierbei wird berücksichtigt, dass einzelne Personen oder Personengruppen in besonderer Weise Schutz und Hilfe benötigen und in ihrer Selbsthilfefähigkeit eingeschränkt sein können.

§ 2

Außergewöhnliche Einsatzlage und Katastrophe

(1) Außergewöhnliche Einsatzlage ist ein Geschehen, welches das Leben oder die Gesundheit einer großen Anzahl von Menschen oder Tieren oder die natürlichen Lebensgrundlagen oder erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Versorgung einer großen Anzahl Betroffener in einem solchen Maße gefährdet oder schädigt, dass eine Ergänzung des Regelbetriebs der Gefahrenabwehr durch Kräfte des Katastrophenschutzes geboten erscheint. Eine Außergewöhnliche Einsatzlage liegt auch vor, wenn die erforderlichen Maßnahmen einen erheblichen und koordinierungsbedürftigen Aufwand verur-

sachen, sodass die Übernahme der Einsatzleitung Außer-gewöhnliche Einsatzlage durch die Katastrophenschutz-behörde geboten erscheint.

(2) Katastrophe ist ein Geschehen, welches das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen oder Tieren oder die natürlichen Lebensgrundlagen oder be-deutende Sachwerte oder die lebensnotwendige Versor-gung der Bevölkerung in so ungewöhnlichem Maße ge-fährdet oder schädigt, dass ein Zusammenwirken aller Beteiligten unter einheitlicher Gesamtleitung der Kata-strophenschutzbehörde geboten erscheint. Eine Katast-rophe liegt auch vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Katastrophe eintreten kann (Katastrophenvoralarm).

Teil 2

Organisation des Katastrophenschutzes

§ 3

Aufgabenträger

Aufgabenträger des Katastrophenschutzes sind die Ka-tastrophenschutzbehörden und die Mitwirkenden.

§ 4

Katastrophenschutzbehörden und Regieeinheiten

(1) Untere Katastrophenschutzbehörden sind die unteren Verwaltungsbehörden.

(2) Höhere Katastrophenschutzbehörden sind die Regie-rungspräsidien.

(3) Oberste Katastrophenschutzbehörde ist das Innenmi-nisterium.

(4) Die Katastrophenschutzbehörden können Regieein-heiten aufstellen, wenn und soweit dies erforderlich ist. Regieeinheiten sind rechtlich unselbstständige Teile der Katastrophenschutzbehörden. Das Tun und Unterlassen ihrer Angehörigen wird der aufstellenden Katastrophenschutzbehörde zugerechnet. Mit der Aufstellung sind die erforderlichen Regelungen, insbesondere zum Aufga-benbereich der Regieeinheit und deren Organisation, zu erlassen.

§ 5

Mitwirkende

(1) Die Mitwirkenden sind Behörden oder Organisatio-nen, welche die nach diesem Gesetz geregelten Aufga-ben wahrnehmen. Die Aufgabenträger wirken partner-schaftlich zusammen.

(2) Mitwirkende kraft Gesetzes sind, mit Ausnahme der obersten Landesbehörden und der Behörden der Rechts-pflege, alle Behörden des Landes und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, die Krankenhäuser im Sinne des § 108 Nummer 1 und Nummer 2 des Fünften Buches So-

zialgesetzbuch, der Rettungsdienst und die Integrierten Leitstellen.

(3) Mitwirkende kraft freiwilliger Mitwirkung sind diejenigen Organisationen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes diesen Status bereits innehaben. Weitere Organisationen können zu Mitwirkenden kraft freiwilliger Mitwirkung durch die oberste Katastrophenschutzbehörde erklärt werden, wenn ein Bedarf hierfür besteht.

§ 6

Katastrophenschutzdienst

(1) Katastrophenschutzdienst ist derjenige Teil der Mitwirkenden, der ständig verfügbar nach gleicher Stärke und Gliederung in Fachdiensten aufgestellt ist.

(2) Näheres wird durch die oberste Katastrophenschutzbehörde geregelt.

§ 7

Landesbeirat für den Katastrophenschutz

(1) Der Landesbeirat für den Katastrophenschutz berät die oberste Katastrophenschutzbehörde in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Katastrophenschutzes.

(2) Die oberste Katastrophenschutzbehörde beruft als Geschäftsstelle den Landesbeirat für den Katastrophenschutz zu seinen Sitzungen ein und leitet dessen Verhandlungen oder veranlasst eine Beratung im schriftlichen, elektronischen oder in einem sonst geeigneten Verfahren.

(3) Näheres wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Teil 3

Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufgabenträger

§ 8

Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden

Die Katastrophenschutzbehörden nehmen die in Teil 6 (Vorbereitungsaufgaben) sowie in Teil 7 (Bewältigungsaufgaben) zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 9

Aufgaben der Mitwirkenden

(1) Die Mitwirkenden arbeiten mit den Katastrophenschutzbehörden zur Erfüllung dieses Gesetzes zusammen und unterstützen diese hierbei. Sie haben insbesondere die Aufgabe

1. die vorgeschriebenen Kräfte des Katastrophenschutzdienstes aufzustellen, einsatzbereit zu halten und eine fehlende Einsatzbereitschaft unverzüglich der Katastrophenschutzbehörde anzuzeigen,

2. Weisungen der Katastrophenschutzbehörden zu befolgen, die Mitwirkenden kraft Gesetzes jedoch nur, wenn sie der Katastrophenschutzbehörde gleich- oder nachgeordnet sind und
 3. an dienstlichen Veranstaltungen, insbesondere Einsätzen, mitzuwirken.
- (2) Die Mitwirkenden kraft Gesetzes haben zusätzlich die Aufgabe
1. Planungen für eigene Maßnahmen in Abstimmung mit den Planungen der Katastrophenschutzbehörden ausarbeiten und weiterzuführen und
 2. die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, um ihre Erreichbarkeit und Einsatzfähigkeit auch im Falle von Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen sicherzustellen.

§ 10

Sachliche Zuständigkeit der Katastrophenschutzbehörden

- (1) Die unteren Katastrophenschutzbehörden sind für den Katastrophenschutz sachlich zuständig, soweit nicht in den folgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die höheren Katastrophenschutzbehörden sind sachlich zuständig
1. für den Katastrophenschutz im Zusammenhang mit kerntechnischen Anlagen und
 2. für den Katastrophenschutz, der sich über den Zuständigkeitsbereich einer unteren Katastrophenschutzbehörde hinaus erstreckt.
- (3) Die oberste Katastrophenschutzbehörde ist für den Katastrophenschutz sachlich zuständig, der sich über einen Regierungsbezirk hinaus erstreckt, soweit nicht einer höheren Katastrophenschutzbehörde im Benehmen mit allen betroffenen höheren Katastrophenschutzbehörden die Aufgabe übertragen wird.

§ 11

Örtliche Zuständigkeit der Katastrophenschutzbehörden

Örtlich zuständig ist die Katastrophenschutzbehörde, in deren Bezirk eine Maßnahme durchzuführen ist.

§ 12

Notzuständigkeiten

Benachbarte Katastrophenschutzbehörden ergreifen unaufschiebbare Maßnahmen nach diesem Gesetz, wenn die örtlich zuständige Katastrophenschutzbehörde nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar ist. Die örtlich zuständige Katastrophenschutzbehörde und die Aufsichtsbehörde der handelnden Katastrophenschutzbehörde sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes

Der Polizeivollzugsdienst trifft die notwendigen vorläufigen Maßnahmen anstelle der zuständigen Katastrophenschutzbehörde, wenn und solange bei Gefahr im Verzug deren rechtzeitiges Tätigwerden nicht erreichbar erscheint. Die zuständige Katastrophenschutzbehörde und das Innenministerium sind hierüber unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen bleiben die dem Polizeivollzugsdienst obliegenden Aufgaben unberührt.

§ 14

Verantwortlichkeit anderer Behörden

Alle Behörden sind im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften für die Vorbereitung und die Bewältigung von Schadensereignissen zuständig, auch wenn diese zugleich eine Außergewöhnliche Einsatzlage oder eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes darstellen.

Teil 4

Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz

§ 15

Allgemeine Regelungen und Spontanhelfende

- (1) Helferinnen und Helfer im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche Personen der Mitwirkenden, die im Katastrophenschutz ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Helferinnen und Helfer, die durch eine Katastrophenschutzbehörde zu einer dienstlichen Veranstaltung, insbesondere zu einem Einsatz, einer Übung oder einem sonstigen dienstlichen Termin, herangezogen werden. Sie gelten für ehrenamtliche Angehörige der Regieeinheiten, für ehrenamtliche Mitglieder im Verwaltungsstab oder Führungsstab und für ehrenamtliche Mitwirkende in der Technischen Einsatzleitung entsprechend.
- (3) Ein Einsatz beginnt in der Regel mit dem Zeitpunkt der Heranziehung durch die Katastrophenschutzbehörde und endet mit Rückkehr an den Standort der betreffenden Einheit und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Erforderlichenfalls kann durch die Katastrophenschutzbehörde, durch die die Heranziehung erfolgt ist, eine angemessene anschließende Ruhezeit angeordnet werden, die ebenfalls als Einsatzzeit gilt.
- (4) Planbare dienstliche Veranstaltungen sind in der Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeiten durchzuführen.
- (5) Spontanhelfende sind natürliche Personen, die sich zur Hilfeleistung in einer Außergewöhnlichen Einsatzlage oder Katastrophe bereit erklärt haben, ohne hierzu verpflichtet und ohne von Absatz 2 umfasst zu sein und die durch die Katastrophenschutzleitung zur Hilfeleistung eingesetzt werden. Für diese gelten die §§ 17, 20 und 21 entsprechend, soweit nicht von anderer Seite Ersatz zu erlangen ist.

(6) Einzelne natürliche Personen, die nicht bereits durch die Bestimmungen dieses Teils die Rechte einer Helferin oder eines Helfers haben, können durch die oberste Katastrophenschutzbehörde den Helferinnen und Helfern ganz oder teilweise gleichgestellt werden, wenn hierfür ein Bedarf besteht.

§ 16

Status der Helferinnen und Helfer und Zuständigkeit für die Helferinnen und Helfer

(1) Helferinnen und Helfer sind Verwaltungshelfer der Katastrophenschutzbehörde, durch die sie herangezogen werden.

(2) Im Hinblick auf die in diesem Teil geregelten Rechte und Pflichten ist diejenige untere Katastrophenschutzbehörde zuständig, in deren Bezirk die Einheit der Helferin oder des Helfers ihren Sitz hat, auch wenn der Einsatz in einem anderen Bezirk durchgeführt wurde. Für Spontanhelfende ist diejenige Katastrophenschutzbehörde zuständig, durch die diese eingesetzt werden. Die Rechte sind durch Antrag geltend zu machen.

§ 17

Schäden durch Helferinnen und Helfer

(1) Die Haftung für Schäden, die Helferinnen und Helfer in Ausübung ihres Dienstes einem Dritten zugefügt haben, und die Zulässigkeit des Rückgriffs auf die Helferin oder den Helfer, bestimmen sich nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Artikel 34 des Grundgesetzes.

(2) Entsteht dem Träger der Katastrophenschutzbehörde durch eine Pflichtenverletzung von Helferinnen und Helfern in Ausübung ihres Dienstes ein Schaden, ist dieser nur zu ersetzen, wenn die obliegende Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wurde.

§ 18

Freistellung am Arbeitsplatz und Ersatz der Lohnaufwendungen oder Übernahme von Verdienstaussfall

(1) Während der Dauer der Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen entfällt für die Helferinnen und Helfer die Pflicht zur Arbeits- oder Dienstleistung. Eine Kündigung oder Entlassung aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis, eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und jede sonstige berufliche Benachteiligung aus diesem Grund sind unzulässig.

(2) Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder Dienstherrn sind verpflichtet, für diesen Zeitraum Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären.

(3) Den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern werden die Beträge nach Absatz 2 auf Antrag ersetzt. Ebenso wird den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf Antrag das Arbeitsentgelt ersetzt, das während einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit

weitergeleistet wurde, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf die Teilnahme an einer dienstlichen Veranstaltung zurückzuführen ist. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind keine privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Sinne der Vorschrift.

(4) Beruflich selbstständige Helferinnen und Helfer erhalten auf Antrag den durch die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen entgangenen Gewinn erstattet.

(5) Werden Helferinnen und Helfer, die außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes beschäftigt sind, ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts freigestellt, so ist der hierdurch entstehende Verdienstaufschlag einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen auf Antrag zu erstatten.

§ 19

Auslagenersatz, Kinderbetreuungskosten, Pflegekosten und Auslagen bei haushaltsführenden Personen

(1) Notwendige Auslagen, die durch die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen entstehen, werden auf Antrag ersetzt. Zu den Auslagen gehören auch notwendige Kinderbetreuungskosten oder Pflegekosten.

(2) Nimmt eine ganz oder teilweise haushaltsführende Person an einer dienstlichen Veranstaltung teil, kann auf Antrag eine angemessene Entschädigung in Geld für die entfallene Arbeitskraft verlangt werden.

(3) Näheres, insbesondere zur Pauschalierung des Ersatzes nach Absatz 1 und 2, wird durch die oberste Katastrophenschutzbehörde geregelt.

§ 20

Ersatz von Sachschäden der Helferinnen und Helfer

(1) Erleidet eine Helferin oder ein Helfer bei einer dienstlichen Veranstaltung einen Sachschaden, ist dieser auf Antrag zu ersetzen.

(2) In Höhe der Ersatzleistungen gehen eventuelle Ersatzansprüche der Helferin oder des Helfers gegen Dritte auf die Katastrophenschutzbehörde über.

(3) Hat die Helferin oder der Helfer den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird der Ersatz des Schadens nach dem Maß des Verschuldens beschränkt. Schäden, die die Helferin oder der Helfer vorsätzlich herbeigeführt hat, werden nicht ersetzt.

§ 21

Gesetzliche Unfallversicherung der Helferinnen und Helfer

Helferinnen und Helfer genießen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach Maßgabe des § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch. Eventuell parallel bestehende Versicherungen der Mitwirkenden bleiben unberührt.

§ 22

Pflichten der Helferinnen und Helfer

(1) Helferinnen und Helfer sind verpflichtet, sich im Sinne des Gesetzeszwecks angemessen zu verhalten. Sie haben insbesondere

1. sich so zu verhalten, dass keine Zweifel daran bestehen, dass sie die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung achten,
2. an dienstlichen Veranstaltungen, insbesondere Einsätzen, mitzuwirken und
3. Weisungen der Katastrophenschutzbehörden zu befolgen.

(2) Werden die in Absatz 1 genannten Pflichten erheblich oder fortlaufend verletzt, kann die Katastrophenschutzbehörde den weiteren Einsatz der betreffenden Helferin oder des betreffenden Helfers im Katastrophenschutz untersagen.

Teil 5

Aufsicht über die Katastrophenschutzbehörden
und den Katastrophenschutzdienst

§ 23

Fachaufsicht über die Katastrophenschutzbehörden

(1) Die oberste Katastrophenschutzbehörde führt die Fachaufsicht über die höheren Katastrophenschutzbehörden.

(2) Die höheren Katastrophenschutzbehörden führen die Fachaufsicht über die unteren Katastrophenschutzbehörden in ihrem Bezirk.

§ 24

Fachaufsicht über den Katastrophenschutzdienst

(1) Die unteren Katastrophenschutzbehörden führen die Fachaufsicht über den Katastrophenschutzdienst, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die höheren Katastrophenschutzbehörden führen die Fachaufsicht über die kreisübergreifend in ihrem Bezirk aufgestellten Einheiten des Katastrophenschutzdienstes.

(3) Werden Einheiten des Katastrophenschutzdienstes bezirksübergreifend aufgestellt, trifft die oberste Katastrophenschutzbehörde eine Entscheidung über die Aufsichtsführung, sofern sie diese nicht selbst übernimmt.

§ 25

Aufsichtsmittel

(1) Die beaufsichtigten Katastrophenschutzbehörden oder Einheiten des Katastrophenschutzdienstes informieren die Aufsichtsbehörde über alle relevanten Sachverhalte, insbesondere über die Einsatzfähigkeit des Katastrophenschutz-

schutzdienstes. Insoweit steht den Aufsichtsbehörden ein Auskunftsrecht zu.

(2) Die Aufsichtsbehörden können den beaufsichtigten Katastrophenschutzbehörden oder Einheiten des Katastrophenschutzdienstes Weisungen erteilen, wenn dies erforderlich ist.

(3) Die Aufsichtsbehörden können anstelle der beaufsichtigten Katastrophenschutzbehörden oder Einheiten des Katastrophenschutzdienstes Maßnahmen ergreifen oder von Dritten ergreifen lassen, wenn dies erforderlich ist. Auch in diesem Fall nehmen die Beaufsichtigten ihre Aufgaben nach diesem Gesetz weiterhin wahr, sie sind weiterhin berechtigt und verpflichtet, im Außenverhältnis das Landeskatastrophenschutzgesetz im eigenen Namen unter Beachtung der Weisungen anzuwenden.

Teil 6

Vorbereitung der Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen

§ 26

Vorbereitungsaufgaben der Katastrophenschutzbehörden

(1) Vorbereitung der Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen sind die nach diesem Gesetz geregelten Maßnahmen, die im Vorfeld einer Außergewöhnlichen Einsatzlage oder Katastrophe ergriffen werden, um deren Bewältigung zu ermöglichen.

(2) Die Katastrophenschutzbehörden treffen im Rahmen dieses Gesetzes alle zur Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen erforderlichen Vorbereitungen und sind befugt, die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Katastrophenschutzbehörden haben insbesondere

1. nach § 29 einen allgemeinen Katastrophenschutzplan und falls erforderlich besondere Katastrophenschutzpläne zu erstellen und fortzuschreiben,
2. ihre eigene Arbeitsfähigkeit, einschließlich der notwendigen Stabsstrukturen und der Sicherstellung der Erreichbarkeit und der Kommunikationswege auch im Falle einer Außergewöhnlichen Einsatzlage oder Katastrophe, sicherzustellen,
3. ihre Mitarbeitenden in Belangen des Katastrophenschutzes aus- und fortzubilden und
4. nach § 28 die Leitung vorzubereiten.

(3) Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben neben den Aufgaben nach Absatz 2 insbesondere

1. die übergeordneten Katastrophenschutzbehörden zu unterstützen und auf Anforderung einzelne nach diesem Gesetz erforderliche Maßnahmen durchzuführen,
2. nach § 24 die Aufstellung und Einsatzbereitschaft der Kräfte des Katastrophenschutzdienstes sicherzustellen und die Fachaufsicht über diese zu führen und
3. Übungen durchzuführen und an Übungen übergeordneter Katastrophenschutzbehörden mitzuwirken.

(4) Die höheren Katastrophenschutzbehörden haben neben den Aufgaben nach Absatz 2 insbesondere

1. die unteren Katastrophenschutzbehörden bei deren Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen, ihre Arbeit zu koordinieren und sie zu beaufsichtigen,
2. die Aufgaben wahrzunehmen, die sich in ihrem Bezirk kreisübergreifend ergeben oder für die sie durch die oberste Katastrophenschutzbehörde für zuständig erklärt wurden,
3. die Planungen für den Katastrophenschutz im Zusammenhang mit kerntechnischen Anlagen vorzunehmen,
4. die Aufstellung und Einsatzbereitschaft der Kräfte des Katastrophenschutzdienstes sicherzustellen und die Fachaufsicht über diese zu führen, soweit dies nicht nach § 24 in den Aufgabenbereich der unteren Katastrophenschutzbehörden fällt und
5. Übungen durchzuführen und an Übungen der obersten Katastrophenschutzbehörde mitzuwirken.

(5) Die oberste Katastrophenschutzbehörde hat neben den Aufgaben nach Absatz 2 insbesondere

1. die höheren Katastrophenschutzbehörden bei deren Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen, ihre Arbeit zu koordinieren und sie zu beaufsichtigen,
2. die Aufgaben wahrzunehmen, die sich landesweit ergeben, wenn keine Zuweisung an eine höhere Katastrophenschutzbehörde erfolgt ist,
3. die Aufstellung und Einsatzbereitschaft der Kräfte des Katastrophenschutzdienstes sicherzustellen und die Fachaufsicht über diese zu führen, wenn dies nicht nach § 24 Aufgabe einer unteren oder einer höheren Katastrophenschutzbehörde ist,
4. allgemeine Vorgaben für das landesweite Übungswesen zu machen und dieses landesweit zu koordinieren,
5. die Zusammenarbeit mit den Mitwirkenden auf Landesebene zu pflegen und diese über relevante Entwicklungen zu informieren,
6. die Geschäftsstellenfunktion für den Landesbeirat für den Katastrophenschutz wahrzunehmen,
7. die Koordination und Abstimmung mit supranationalen Organisationen, dem Bund, anderen Ländern sowie innerhalb der Landesregierung wahrzunehmen,
8. die Ehrenamtsförderung und Unterstützung der Nachwuchswerbung wahrzunehmen,
9. die landesweite Aus- und Fortbildung zu gewährleisten und
10. die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung zu fördern.

§ 27

Planungen der Krankenhäuser

Krankenhäuser, die Mitwirkende sind, haben Planungen vorzunehmen und fortzuschreiben, diese mit der Katastrophenschutzbehörde und benachbarten Krankenhäusern

abzustimmen und zu beüben. In die Planungen sind insbesondere Maßnahmen zur Erweiterung der Aufnahme- und Behandlungskapazität aufzunehmen. Sie haben der unteren Katastrophenschutzbehörde und der zuständigen Integrierten Leitstelle die Pläne zur Verfügung zu stellen.

§ 28

Vorbereitung der Leitung

(1) Die Katastrophenschutzbehörden treffen die erforderlichen Vorbereitungen, damit im Falle einer Außergewöhnlichen Einsatzlage oder Katastrophe die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Leitungsstruktur gewährleistet ist.

(2) Jede untere Katastrophenschutzbehörde hat einen Verwaltungsstab und einen Führungsstab vorzuhalten. Jede höhere Katastrophenschutzbehörde hat einen Verwaltungsstab und, falls dies nach den Planungen erforderlich ist, einen Führungsstab vorzuhalten. Die oberste Katastrophenschutzbehörde hat einen Verwaltungsstab und den Interministeriellen Verwaltungsstab vorzuhalten.

(3) Die unteren Katastrophenschutzbehörden und, falls dies nach den Planungen erforderlich ist, die höheren Katastrophenschutzbehörden haben die Wahrnehmung der Technischen Einsatzleitung vorzubereiten. Die Technische Einsatzleiterin oder der Technische Einsatzleiter muss für die Tätigkeit fachlich und persönlich geeignet sein. Es kann sich um ehrenamtliche oder hauptamtliche Kräfte handeln, insbesondere aus den Katastrophenschutzbehörden und den Fachdiensten des Katastrophenschutzdienstes.

(4) Näheres wird durch die oberste Katastrophenschutzbehörde geregelt.

§ 29

Allgemeiner Katastrophenschutzplan und besonderer Katastrophenschutzplan

(1) Der allgemeine Katastrophenschutzplan ist das zentrale Vorbereitungsdokument, das die grundlegenden Planungen enthält, die für eine effektive Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen erforderlich sind.

(2) Dem allgemeinen Katastrophenschutzplan liegt eine Gefahrenanalyse zugrunde. Diese umfasst insbesondere die Ermittlung der im Zuständigkeitsbereich bestehenden wesentlichen Gefahren, aus denen sich nach Beurteilung der Katastrophenschutzbehörde eine Außergewöhnliche Einsatzlage oder Katastrophe ergeben kann, die Bewertung der Gefahren im Hinblick auf die Eintrittswahrscheinlichkeit und das zu erwartende Schadensausmaß sowie die Bestimmung der spezifischen Schutzziele im Zuständigkeitsbereich.

(3) Besondere Katastrophenschutzpläne sind die spezifischen Vorbereitungsdokumente für besondere Gefahrenobjekte, insbesondere die externen Notfallpläne, be-

sondere Gefahrenlagen oder zu weiteren Katastrophenschutzthemen.

(4) Die Katastrophenschutzpläne sind mit den bereits vorhandenen Gefahrenabwehrplanungen, insbesondere der Fachbehörden und der Gemeinden, abzustimmen.

(5) Näheres wird durch die oberste Katastrophenschutzbehörde geregelt, insbesondere zur einheitlichen Gliederung, den Inhalten, der Methodik und den Aktualisierungsfristen.

§ 30

Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

(1) Die untere Katastrophenschutzbehörde sowie in Landkreisen zusätzlich die Ortpolizeibehörde haben Planungen als externe Notfallpläne unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans für alle Betriebe zu erstellen, die der oberen Klasse nach Artikel 3 Nummer 3 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24. Juli 2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung angehören. Den externen Notfallplan haben die Behörden innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der Informationen vom Betreiber zu erstellen. Die untere Katastrophenschutzbehörde kann aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung externer Notfallpläne erübrigt; die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Die externen Notfallpläne müssen erstellt werden, um

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Auswirkungen möglichst geringgehalten und Schädigungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und von Sachwerten begrenzt werden können,
2. die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Auswirkungen schwerer Unfälle einzuleiten,
3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben und
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

(3) Externe Notfallpläne müssen Angaben enthalten über

1. Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Notfallmaßnahmen sowie zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,
2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen, zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,

3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel,
4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,
5. Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes, einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben, und Berücksichtigung möglicher Domino-Effekte, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die Umwelt haben,
6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und aller benachbarten Betriebe und Betriebsstätten, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fallen, über den Unfall sowie über das richtige Verhalten und
7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Einsatzkräfte ausländischer Staaten bei einem schweren Unfall mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.

(4) Die Entwürfe der externen Notfallpläne und wesentliche Planänderungen sind von den Gemeinden im Gefährdungsbereich des Betriebs zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die geheimhaltungsbedürftigen Teile der externen Notfallpläne sind hiervon ausgenommen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Anregungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist öffentlich bekannt zu machen. Wird der Entwurf des externen Notfallplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen; bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind Änderungen oder Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden.

(5) Die unteren Katastrophenschutzbehörden und die Ortspolizeibehörden haben die von ihnen erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Bei dieser Überprüfung sind Veränderungen in den Betrieben und den Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen.

(6) Die unteren Katastrophenschutzbehörden und die Ortspolizeibehörden stellen sicher, dass die Notfallpläne von dem Betreiber und, falls erforderlich, von der hierzu bezeichneten zuständigen Behörde unverzüglich angewendet werden, sobald es zu einem schweren Unfall

oder einem unkontrollierten Ereignis kommt, bei dem aufgrund seiner Art vernünftigerweise zu erwarten ist, dass es zu einem schweren Unfall führt. Wurde in einer Entscheidung festgestellt, dass von einem nahe am Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats gelegenen Betrieb außerhalb des Betriebsgeländes keine Gefahr eines schweren Unfalls im Sinne von Artikel 12 Absatz 8 der Richtlinie 2012/18/EU ausgehen kann und folglich die Erstellung eines externen Notfallplans nicht erforderlich ist, so setzt die zuständige Behörde den anderen Mitgliedstaat von ihrer begründeten Entscheidung in Kenntnis.

(7) Könnte ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union von den grenzüberschreitenden Wirkungen eines Betriebs im Sinne von Absatz 1 Satz 1 betroffen werden, informieren die unteren Katastrophenschutzbehörden und die Ortspolizeibehörden die von dem Mitgliedstaat benannten Behörden über die externen Notfallpläne, um eine verstärkte Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen in schweren Notfällen zu fördern. Bei einem nahe am Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union gelegenen Betrieb unterrichten die unteren Katastrophenschutzbehörden die von dem Mitgliedstaat benannten Behörden über Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 3. Wenn der andere Mitgliedstaat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist jeweils die oberste für Katastrophenschutz zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats zu unterrichten.

§ 31

Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen

Für die unter Artikel 6 der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 102 vom 11. April 2006, S. 15), die durch Verordnung (EG) Nr. 596/2009 vom 18. Juni 2009 (ABl. L 188 vom 18. Juli 2009, S. 14) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung fallenden Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A gilt § 30 mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 entsprechend.

§ 32

Pflichten bestimmter Personen und Eingriffsbefugnisse der Katastrophenschutzbehörde

(1) Auf Verlangen der Katastrophenschutzbehörde sind dieser die in Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Berücksichtigung in der Katastrophenschutzplanung zu übermitteln, insbesondere durch

1. Personen, die über besondere Kompetenzen verfügen, die zur Bewältigung einer Außergewöhnlichen Einsatzlage oder einer Katastrophe erforderlich werden können, insbesondere die in ihrem Beruf tätigen Angehörigen der Gesundheitsberufe und
2. Eigentümer und Besitzer von Sachen, die zur Bewältigung einer Außergewöhnlichen Einsatzlage oder einer Katastrophe erforderlich werden können, insbeson-

dere von Arznei- und Verbandmitteln, Lebensmitteln, Kraftfahrzeugen, Baumaschinen, Werkzeugen, Unterkünften, Stromerzeugern, Wasseraufbereitungsanlagen und anderen Mitteln zum Ersatz von Infrastruktur und technischen Einrichtungen zum Aufbau von Telefon-, Funk- und Internetverbindungen.

(2) Die Katastrophenschutzbehörde ist befugt, soweit dies für den Zweck des Absatz 1 erforderlich ist, Personen im Sinne des Absatz 1 insbesondere zur Übermittlung folgender Daten zu verpflichten

1. Namen und Vornamen,
2. private Anschrift und Anschrift des Arbeitsplatzes,
3. genaue Bezeichnung der besonderen Kompetenz oder Eigenschaft der Sache im Sinne des Absatz 1 und
4. Erreichbarkeit über Telefon oder andere Kommunikationswege.

Sie kann diese Daten auch ohne Kenntnis der betroffenen Person bei einer Kammer oder einer Meldebehörde erheben, wenn die Erhebung bei der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Die Kammern oder Meldebehörden sind verpflichtet die Daten zu übermitteln, wenn und soweit sie vorliegen.

§ 33

Pflichten der Betreibenden von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial und Eingriffsbefugnisse der Katastrophenschutzbehörde

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur, wenn und soweit Fachgesetze hierzu keine Regelung enthalten.

(2) Betreibende von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial sind unbeschadet der Verpflichtungen aus anderen Gesetzen verpflichtet, die Katastrophenschutzbehörde bei den erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. unaufgefordert den Betrieb einer neuen Anlage im Sinne des Satz 1 spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme, einschließlich der Namen und Erreichbarkeiten der Personen, die im Betrieb mit der Gefahrenabwehr beauftragt sind, bei der Katastrophenschutzbehörde anzuzeigen,
2. auf Verlangen die zum Zwecke der Vorbereitung auf Außergewöhnliche Einsatzlagen und Katastrophen erforderlichen Angaben, insbesondere zum Vorhandensein, zur Entstehung, zu Lagerung, Art, Beschaffenheit und Menge gefährlicher Stoffe, zu deren Ausbreitungs- und Wirkungsverhalten und zur Beurteilung der Auswirkungen einer möglichen Freisetzung einschließlich der Abgrenzung des Gefährdungsbereichs zu machen,
3. auf Verlangen Angaben zu den notwendigen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zu einer Schadensbewältigung zu machen,
4. auf Verlangen den Zutritt zu der Anlage durch die Katastrophenschutzbehörde zu gestatten,

5. auf Verlangen die Katastrophenschutzbehörde über die voraussichtlich zweckmäßigen Bewältigungsmaßnahmen zu beraten,
 6. sich auf Verlangen an Übungen der Katastrophenschutzbehörde zu beteiligen und
 7. auf Verlangen personelle und sächliche Vorkehrungen zu treffen, um einer möglichen Störung zu begegnen.
- (3) Die Katastrophenschutzbehörde ist befugt, Maßnahmen zum Zwecke der Durchsetzung von Pflichten nach Absatz 2 festzulegen.

§ 34

Datenerhebung der Katastrophenschutzbehörden bei anderen Behörden und den Kranken- und Pflegekassen

- (1) Die Katastrophenschutzbehörden können bei anderen Behörden die zur Erfüllung dieses Gesetzes erforderlichen Daten erheben und diese verarbeiten. Dies gilt für die Datenverarbeitung innerhalb einer Behörde entsprechend. Umfasst sind insbesondere Daten nach § 33 Absatz 2 Satz 2.
- (2) Die Katastrophenschutzbehörden können bei den Kranken- und Pflegekassen insbesondere Daten zur Anzahl und den genauen Betriebsorten von lebensnotwendigen Medizinprodukten erheben und diese verarbeiten.
- (3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Behörden und Kassen sind verpflichtet, die Daten auf Verlangen zu übermitteln, wenn und soweit sie vorliegen, auch dann, wenn die Daten zu einem anderen Zweck erhoben wurden.

Teil 7

Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen, Katastrophen und Katastrophenhilfe

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

§ 35

Bewältigungsaufgaben der Katastrophenschutzbehörden

- (1) Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen sind die nach diesem Gesetz geregelten Maßnahmen, die ergriffen werden, um Hilfe bei einem eingetretenen oder bevorstehenden Ereignis zu leisten.
- (2) Die Katastrophenschutzbehörden nehmen nach diesem Gesetz alle zur Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen erforderlichen Aufgaben wahr. Sie haben insbesondere die Aufgabe
 1. die erforderlichen Maßnahmen nach diesem Gesetz zu ergreifen,
 2. die nach diesem Gesetz zulässigen Eingriffsbefugnisse auszuüben,
 3. unverzüglich nach § 36 eine Leitungsstruktur aufzubauen.

§ 36

Leistungsstruktur

(1) Katastrophenschutzleitung ist die einheitliche Leitung der Bewältigungsmaßnahmen in einem Katastrophenfall durch die Katastrophenschutzbehörde. Einsatzleitung Außergewöhnliche Einsatzlage ist die einheitliche Leitung der Bewältigungsmaßnahmen im Falle einer Außergewöhnlichen Einsatzlage durch die Katastrophenschutzbehörde.

(2) Mit Feststellung der Katastrophe übernimmt die Behördenleitung der feststellenden Katastrophenschutzbehörde die Katastrophenschutzleitung. Es können, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Behördenleitung, die Katastrophenschutzleitung oder einzelne Aufgaben und Befugnisse hieraus auf den Verwaltungsstab, den Führungsstab oder auf die Technische Einsatzleitung übertragen werden, soweit keine Vorschriften entgegenstehen. Liegt die Katastrophenschutzleitung bei einer höheren Katastrophenschutzbehörde kann sie eine untere Katastrophenschutzbehörde ihres Bezirkes mit der Wahrnehmung einzelner Maßnahmen beauftragen. Liegt die Katastrophenschutzleitung bei der obersten Katastrophenschutzbehörde kann sie eine höhere oder eine untere Katastrophenschutzbehörde mit der Wahrnehmung einzelner Maßnahmen beauftragen.

(3) Mit Feststellung der Außergewöhnlichen Einsatzlage entscheidet die feststellende Katastrophenschutzbehörde unverzüglich, ob die Übernahme der Einsatzleitung Außergewöhnliche Einsatzlage erforderlich ist und übernimmt diese erforderlichenfalls. Wird die Einsatzleitung Außergewöhnliche Einsatzlage übernommen, kann hierfür die Struktur der Katastrophenschutzleitung ganz oder teilweise aufgerufen werden.

(4) Erforderlichenfalls setzt die Katastrophenschutzbehörde eine Technische Einsatzleitung oder mehrere Technische Einsatzleitungen ein. Im Falle der Außergewöhnlichen Einsatzlage setzt dies die Übernahme der Einsatzleitung Außergewöhnliche Einsatzlage voraus.

§ 37

Maßnahmen der Aufsichtsbehörden bei der Leitung einer Außergewöhnlichen Einsatzlage oder einer Katastrophe

(1) Ergänzend zu den in § 25 geregelten Aufsichtsmitteln können die Aufsichtsbehörden erforderlichenfalls

1. eine beaufsichtigte Katastrophenschutzbehörde anweisen, die Außergewöhnliche Einsatzlage oder Katastrophe festzustellen, die Feststellung aufzuheben oder dies selbst vornehmen,
2. eine beaufsichtigte Katastrophenschutzbehörde anweisen, dass durch diese die Einsatzleitung Außergewöhnliche Einsatzlage übernommen oder die Übernahme beendet wird,
3. von einer beaufsichtigten Katastrophenschutzbehörde die Katastrophenschutzleitung oder die Einsatzleitung Außergewöhnliche Einsatzlage übernehmen,

4. eine nachgeordnete Katastrophenschutzbehörde anstelle der beaufsichtigten Katastrophenschutzbehörde mit der Katastrophenschutzleitung oder der Einsatzleitung Außergewöhnliche Einsatzlage beauftragen.

(2) Auch im Falle des Absatz 1 Nummern 3 und 4 nehmen die Beaufsichtigten ihre Aufgaben nach diesem Gesetz weiterhin wahr; sie sind weiterhin berechtigt und verpflichtet, im Außenverhältnis dieses Gesetz im eigenen Namen unter Beachtung der Weisungen anzuwenden.

§ 38

Einsatzbare Kräfte und Zusammenwirken mit dem Polizeivollzugsdienst

(1) Zur Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen werden auf Anforderung der Katastrophenschutzbehörde eingesetzt

1. die Regieeinheiten der Katastrophenschutzbehörden,
2. die Mitwirkenden, insbesondere der Katastrophenschutzdienst, und
3. die Spontanhelfenden.

(2) Mitwirkende kraft Gesetzes, die der Katastrophenschutzbehörde nicht gleich- oder nachgeordnet sind, können nur einvernehmlich herangezogen werden. Kommen diese einer Heranziehung nicht nach, informiert die Katastrophenschutzbehörde umgehend ihre Aufsichtsbehörde hierüber.

(3) Der Polizeivollzugsdienst arbeitet mit der Katastrophenschutzbehörde kooperativ zusammen.

§ 39

Zuständigkeit für die Anordnung eines Einsatzes und Anforderungswege

(1) Die untere Katastrophenschutzbehörde kann den Einsatz von Kräften anordnen, sofern diese in ihrem Kreis ihren Sitz haben oder für die sie für zuständig erklärt wurde. Reichen die eigenen Kräfte nicht aus, fordert die untere Katastrophenschutzbehörde bei der zuständigen höheren Katastrophenschutzbehörde die erforderlichen weiteren Kräfte an. In Eilfällen kann die untere Katastrophenschutzbehörde Kräfte der benachbarten unteren Katastrophenschutzbehörden direkt anfordern und unterrichtet hierüber unverzüglich die höhere Katastrophenschutzbehörde.

(2) Die höhere Katastrophenschutzbehörde kann den Einsatz von Kräften anordnen, sofern diese in ihrem Bezirk ihren Sitz haben oder für die sie für zuständig erklärt wurde. Sie bestimmt dabei zugleich, wem die Kräfte unterstellt werden. Reichen die Kräfte im Bezirk nicht aus, fordert die höhere Katastrophenschutzbehörde bei der obersten Katastrophenschutzbehörde die erforderlichen weiteren Kräfte an.

(3) Die oberste Katastrophenschutzbehörde kann landesweit den Einsatz von Kräften anordnen. Sie bestimmt dabei zugleich, wem die Kräfte unterstellt werden. Ka-

tastrophenhilfe fordert die oberste Katastrophenschutzbehörde an.

(4) Katastrophenhilfeinsätze ordnet die oberste Katastrophenschutzbehörde an, sofern der Einsatz nicht in Erfüllung einer Vereinbarung zur Hilfeleistung oder einer sonstigen Vorschrift erfolgt.

(5) Die Anforderung der Kräfte soll auf dem Dienstweg erfolgen.

(6) Für die nach den vorstehenden Absätzen eingesetzten Kräfte findet dieses Gesetz auch Anwendung, wenn im eigenen Zuständigkeitsbereich keine Außergewöhnliche Einsatzlage oder Katastrophe festgestellt ist.

§ 40

Einsatz von Spontanhelfenden und deren Weisungsbindung

Spontanhelfende werden durch die Katastrophenschutzbehörde eingesetzt und sind hierbei an deren Weisungen gebunden. Ihr Einsatz kann durch die Katastrophenschutzbehörde beendet werden, wenn kein Bedarf mehr für den Einsatz besteht oder ein anderer Grund für die Beendigung vorliegt.

§ 41

Einrichtung von Personenauskunftsstellen

(1) Bei Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen können Personenauskunftsstellen eingesetzt werden. Sofern die Personenauskunftsstelle nicht durch die Katastrophenschutzbehörde selbst betrieben wird, kann diese die Aufgabe dem Deutschen Roten Kreuz (Suchdienst) unter Aufsicht übertragen. Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist in beiden Fällen die Katastrophenschutzbehörde.

(2) Die Personenauskunftsstelle kann erforderlichenfalls zum Zwecke der Vermisstensuche, Familienzusammenführung oder Identifizierung von Personen folgende personenbezogene Daten verarbeiten

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum oder geschätztes Alter,
3. Geschlecht, Größe, Haar- und Augenfarbe, Kleidung, mitgeführte Gegenstände sowie sonstige markante Besonderheiten,
4. Erreichbarkeit,
5. Fundort,
6. Art und Schwere einer Verletzung sowie durchgeführte Versorgung,
7. Lichtbild und
8. Verbleib.

Ist eine gesuchte Person nicht erfasst, kann erforderlichenfalls ein Datensatz angelegt werden, der personenbezogene Daten nach den Nummern 1 bis 8 sowie den letzten bekannten Aufenthaltsort, Reiseweg und Reismittel enthalten kann.

(3) Auskünfte über Personen dürfen die Personenauskunftsstellen an Angehörige und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, erteilen, soweit nicht im Einzelfall schutzwürdige Interessen entgegenstehen.

(4) Von Auskunftsbeghernden und Hinweisgebenden dürfen zum Zwecke der Vermisstensuche, Familienzusammenführung oder Identifizierung erforderlichenfalls folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden

1. Name und Vorname,
2. Erreichbarkeit und
3. Angehörigenverhältnis oder sonstige Beziehung zur vermissten Person oder berechtigtes Interesse an einer Auskunft.

(5) Die Personenauskunftsstelle darf personenbezogene Daten an öffentliche Stellen übermitteln,

1. wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist,
2. sofern die personenbezogenen Daten zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung erforderlich sind oder
3. sofern ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung besteht und ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person nicht überwiegt.

§ 42

Katastrophenhilfe

(1) Katastrophenhilfe ist die Unterstützung eines außerhalb des Landes liegenden Verwaltungsträgers durch Kräfte des Katastrophenschutzes des Landes sowie die umgekehrte Unterstützung.

(2) Bei supranationalen Organisationen, insbesondere im Rahmen des Europäischen Katastrophenschutzverfahrens, internationalen Organisationen, anderen Staaten, dem Bund, insbesondere bei der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, und anderen Ländern können ergänzende Kräfte angefordert werden. Diese sind für die Dauer ihres Einsatzes der Weisungsgewalt der Katastrophenschutzbehörde zu unterstellen und haben deren Weisungen Folge zu leisten. Ihr Tun und Unterlassen wird der Katastrophenschutzbehörde zugerechnet. Für die Rechte der Helferinnen und Helfer gelten die Regelungen der entsendenden Stellen.

(3) Kräfte des Katastrophenschutzes des Landes können auf Anforderung einer internationalen Organisation, einer supranationalen Organisation, insbesondere im Rahmen des Europäischen Katastrophenschutzverfahrens, eines anderen Staates, des Bundes oder eines anderen Landes auch außerhalb des Landes eingesetzt werden. Sie sind zur Einsatzteilnahme verpflichtet, wie wenn es sich um einen Einsatz im Land handeln würde. Die Kräfte werden der Weisungsgewalt der Behörde unterstellt, die den Einsatz leitet. Die Bestimmungen des Teils 4 finden Anwendung. Im Übrigen findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Abschnitt 2

Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen
und Katastrophen

§ 43

Feststellung der Außergewöhnlichen Einsatzlage

- (1) Die Katastrophenschutzbehörde stellt den Zeitpunkt fest, von dem an eine Außergewöhnliche Einsatzlage im Sinne dieses Gesetzes vorliegt.
- (2) Die untere Katastrophenschutzbehörde kann gegenüber der Integrierten Leitstelle im Voraus bestimmen, dass nach von ihr definierten Auslöseschwellen die Außergewöhnliche Einsatzlage festgestellt ist.
- (3) Die Feststellung ist der Aufsichtsbehörde und den eingesetzten Kräften bekannt zu geben.

§ 44

Feststellung des Katastrophenfalls

- (1) Die Katastrophenschutzbehörde stellt den Zeitpunkt fest, von dem an eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes vorliegt und bestimmt das Katastrophengebiet.
- (2) Die Feststellung ist der Öffentlichkeit, der Aufsichtsbehörde, den benachbarten Katastrophenschutzbehörden und den eingesetzten Kräften in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 45

Anwendbare Normen

- (1) Durch die Feststellung der Außergewöhnlichen Einsatzlage bleiben Aufgaben, Zuständigkeiten und Eingriffsbefugnisse nach den Fachgesetzen unberührt. Die Bestimmungen zu den Eingriffsbefugnissen nach diesem Gesetz sind den Fachgesetzen nachrangig. Für Einsatzkräfte der Feuerwehr geht das Feuerwehrgesetz und für Einsatzkräfte des Rettungsdienstes das Rettungsdienstgesetz vor, ausgenommen hiervon sind die Bestimmungen zur Leitung des Einsatzes.
- (2) Nach Feststellung der Katastrophe gehen die Regelungen dieses Gesetzes, insbesondere im Hinblick auf die Leitung des Einsatzes, die Rechte der Helferinnen und Helfer und die Eingriffsbefugnisse, den Fachgesetzen vor. Fachbehörden sind weiterhin berechtigt und verpflichtet, die für sie geltenden Fachgesetze anzuwenden.

§ 46

Generalklausel und weitere Eingriffsbefugnisse

- (1) Die Anwendung der Eingriffsbefugnisse setzt im Falle der Außergewöhnlichen Einsatzlage die Übernahme der Einsatzleitung Außergewöhnliche Einsatzlage voraus.
- (2) Die Katastrophenschutzbehörden sind befugt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die Bewältigung einer

Außergewöhnlichen Einsatzlage oder einer Katastrophe erforderlich sind. Sie können insbesondere

1. Eigentümer und Besitzer im Sinne von Nummer 2 und 7 zur Duldung des Betretens durch eingesetzte Kräfte und andere beim Einsatz dienstlich anwesende Personen verpflichten (Betretungsrecht),
2. Eigentümer und Besitzer von unbeweglichen Sachen wie Grundstücken, Wohnungen oder baulichen Anlagen zur Duldung der Nutzung oder sonstiger Einwirkungen einschließlich der Veränderung wie der Entfernung von Einfriedungen, Pflanzen oder Gebäuden verpflichten,
3. Einsatzstellen und sonstige Örtlichkeiten einschließlich deren Zufahrts- und Zugangswege gegen das Betreten durch Personen, das Befahren oder das Überfliegen sperren (Sperrung),
4. Personen dazu verpflichten, eine bestimmte Örtlichkeit zu verlassen und nicht mehr zu betreten (Platzverweis),
5. Personen dazu verpflichten, eine bestimmte Örtlichkeit zu verlassen und sich zu einem anderen Ort hin zu begeben (Evakuierung),
6. sich in einer Sperrung aufhaltende Personen zum Verlassen des Sperrgebietes und zum Entfernen von Sachen verpflichten, über die sie die tatsächliche Sachherrschaft besitzen, (Räumung),
7. Eigentümer oder Besitzer von Fahrzeugen, Schiffen, Luftfahrzeugen, Geräten oder sonstigen beweglichen Sachen wie Kraftstoffen, Ersatzteilen oder Arznei- und Verbandmittel zur Duldung der Nutzung oder des Verbrauchs verpflichten,
8. Personen verpflichten, eine bestimmte Leistung zu erbringen, wenn sie eine solche auch beruflich anbieten,
9. Personen, die über besondere beruflich ausgeübte Kompetenzen verfügen, insbesondere die in ihrem Beruf tätigen Angehörigen der Gesundheitsberufe, verpflichten, Hilfe zu leisten,
10. Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr verpflichten, Hilfe zu leisten, wenn sie hierzu körperlich, geistig und fachlich geeignet sind und
11. Ressourcen, die auch nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Beschaffung nicht in einem solchen Maße vorhanden sind, dass sie allen Bedürftigen in ausreichendem Maße ausgegeben werden können, priorisieren und eine Entscheidung über die Verteilung treffen, soweit Fachgesetze hierzu keine Regelung treffen.

(3) Eine Verfügung nach Absatz 2 Nummern 2 und 7 bis 10 setzt jeweils voraus, dass der Bedarf auf andere Weise, insbesondere durch Verfügung gegenüber Personen, die die Gefahr verursacht haben oder durch Ressourcen der öffentlichen Hand, nicht oder nicht rechtzeitig gedeckt werden kann und die verpflichtete Person nicht mindestens gleichwertige Pflichten verletzen oder sich einer erheblichen eigenen Gefahr aussetzen würde.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Führt eine Maßnahme zu einer Freiheitsentziehung, ist hierüber unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Für diese richterliche Entscheidung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich die in Gewahrsam genommene oder zu nehmende Person befindet.

(5) Die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme ohne vorausgehenden Verwaltungsakt ist bei Gefahr im Verzug zulässig, wenn dies erforderlich ist und sich die Maßnahme im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hält.

§ 47

Entschädigung

(1) Führt eine Verfügung nach der vorstehenden Regelung zu einer Enteignung oder hat diese enteignungsgleiche Wirkung, ist diese durch die zuständige Katastrophenschutzbehörde auf Antrag angemessen in Geld zu entschädigen. Hierfür gelten die §§ 7 bis 13 des Landesenteignungsgesetzes vom 6. April 1982 (GBl. S. 97), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Erfolgt eine Verpflichtung zu einer Leistung, die ansonsten beruflich erbracht wird, ist ein angemessener marktüblicher Tarif zu bezahlen.

(3) Erfolgt eine Verpflichtung von Personen Hilfe zu leisten, gilt Teil 4 entsprechend.

(4) Ein Ersatzanspruch nach den vorstehenden Absätzen kann angemessen reduziert werden, insbesondere wenn die Maßnahmen den Schutz der anspruchsberechtigten Person oder deren Vermögen bezweckt haben oder wenn ein Kostenersatzanspruch gegen die anspruchsberechtigte Person besteht.

(5) In Höhe der Leistungen nach den vorstehenden Absätzen gehen diesbezügliche Ansprüche der anspruchsberechtigten Person gegen Dritte auf den Träger der Katastrophenschutzbehörde über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der anspruchsberechtigten Person geltend gemacht werden.

§ 48

Aufhebung der Außergewöhnlichen Einsatzlage oder des Katastrophenfalls

(1) Die Katastrophenschutzbehörde hebt die Feststellung der Außergewöhnlichen Einsatzlage auf, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Aufhebung ist der Aufsichtsbehörde und den eingesetzten Kräften bekannt zu geben.

(2) Die Katastrophenschutzbehörde hebt die Feststellung der Katastrophe auf, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Aufhebung ist auf gleiche Weise bekannt zu machen wie die Feststellung.

Teil 8

Kosten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 49

Grundbestimmung

- (1) Die Aufgabenträger tragen ihre Ausgaben zur Erfüllung dieses Gesetzes selbst.
- (2) Das Land gewährt im Rahmen der jeweils im Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Das Land trägt im Rahmen der jeweils im Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel die Kosten der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer nach Maßgabe der Regelungen des Teils 4.

§ 50

Kosten der Katastrophenschutzbehörden

- (1) Kosten, die bei den Katastrophenschutzbehörden zur Erfüllung dieses Gesetzes anfallen, sind von diesen zu tragen.
- (2) Werden bei der Katastrophenschutzplanung Ressourcen identifiziert, die noch nicht vorhanden sind, so trägt die Beschaffungskosten der Träger der planenden Katastrophenschutzbehörde.
- (3) Die Kosten der Regieeinheiten sind Kosten der aufstellenden Katastrophenschutzbehörde.
- (4) Kosten, die durch oder in der Folge von erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen entstehen, sind durch die beaufsichtigte Katastrophenschutzbehörde zu tragen, die hätte tätig werden sollen. Kosten, die durch die Anwendung einer Eilzuständigkeit entstehen, tragen die handelnden Stellen.

§ 51

Kosten der Katastrophenhilfe

- (1) Das Land trägt alle notwendigen Auslagen der eingesetzten Behörden und Organisationen aller Fachdienste für Einsätze außerhalb des Landes, wenn diese auf Anordnung der obersten Katastrophenschutzbehörde durchgeführt wurden und nicht bereits anderweitig Kostenersatz erfolgt ist. Verwaltungskosten werden nicht erstattet. Für die Rechte der Helferinnen und Helfer aller Fachdienste gilt Teil 4. Entstandene Ansprüche der eingesetzten Helferinnen und Helfer, der Behörden oder Organisationen gegen Dritte, gehen auf das Land über. Im Einzelfall kann das Land zur Vermeidung unbilliger Härten weitere Kosten übernehmen.
- (2) Das Land trägt die Kosten der Katastrophenhilfe zur Unterstützung des Landes.

Abschnitt 2
Kosten der Vorbereitung

§ 52

*Kosten der Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten
des Katastrophenschutzdienstes*

(1) Das Land beschafft auf seine Kosten im Rahmen der jeweils im Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel und seines Ausstattungsprogramms Fahrzeuge, Geräte und sonstige Ausstattung und stellt sie den Aufgabenträgern für Zwecke des Katastrophenschutzes zur Verfügung.

(2) Die nach Absatz 1 überlassenen Fahrzeuge, Geräte und sonstige Ausstattung bleiben Eigentum des Landes und können durch die Aufgabenträger für eigene Zwecke im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen verwendet werden, solange hierdurch der Katastrophenschutz nicht erheblich beeinträchtigt ist.

§ 53

Kosten des Betriebs und der Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte des Katastrophenschutzdienstes

(1) Das Land gewährt im Rahmen der jeweils im Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel pauschale Zuweisungen an die Aufgabenträger für die Finanzierung des Betriebs und der Unterbringung der durch das Land zur Verfügung gestellten Fahrzeuge und Geräte und der sonstigen Ausstattung.

(2) Näheres wird durch Überlassungsvereinbarungen, die mit den Aufgabenträgern geschlossen werden, geregelt.

§ 54

Kosten für Aus- und Fortbildung sowie persönliche Schutzausrüstung und sonstige Kosten der freiwillig Mitwirkenden des Katastrophenschutzdienstes

Das Land gewährt im Rahmen der jeweils im Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel pauschale Zuwendungen an die Mitwirkenden kraft freiwilliger Mitwirkung für folgende Zwecke:

1. Aus- und Fortbildung der Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzdienstes,
2. persönliche Schutzausrüstung und notwendige Alarmerungsmittel der Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzdienstes und
3. sonstige Kosten, soweit sie dem Tätigkeitsbereich des Katastrophenschutzdienstes zuzuordnen sind.

§ 55

Weitere Kosten und Zuwendungen

(1) Das Land trägt

1. die Kosten der von ihm angebotenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und der Katastrophenschutzübungen und
2. die Kosten des Landesbeirats für den Katastrophenschutz.

(2) Das Land kann gegenüber den Aufgabenträgern zur Verbesserung des Katastrophenschutzes Zuwendungen gewähren oder bestimmte Gegenstände zur Nutzung überlassen oder übereignen, soweit dies im Rahmen der Haushaltsansätze des jeweiligen Staatshaushaltsplans möglich ist. Dabei werden bei der Umsetzung wirtschaftliche Erwägungen zugrunde gelegt.

Abschnitt 3

Kosten der Bewältigung

§ 56

Kosten der Bewältigung einer Außergewöhnlichen Einsatzlage und einer Katastrophe

(1) Das Land trägt die notwendigen Auslagen, insbesondere durch Verwendung, Verbrauch, Beschädigung oder Verlust von Ausstattung, der zur Bewältigung einer Außergewöhnlichen Einsatzlage oder Katastrophe herangezogenen Mitwirkenden im Rahmen der jeweils im Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel, wenn und soweit diese nicht eigene Aufgaben erfüllen. Bei den Kosten der Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen gilt für Einsatzkräfte der Feuerwehr das Feuerwehrgesetz und für Einsatzkräfte des Rettungsdienstes das Rettungsdienstgesetz. Im Einzelfall kann das Land zur Vermeidung unbilliger Härten weitere Kosten übernehmen.

(2) Die Kosten, die der Katastrophenschutzbehörde durch das Ergreifen der Bewältigungsmaßnahmen und eine hierfür zu leistende Entschädigung entstehen, sind Kosten derjenigen Katastrophenschutzbehörde, die die Maßnahmen ergriffen hat. Liegt die Einsatzleitung Außergewöhnliche Einsatzlage oder die Katastrophenschutzleitung bei einer höheren Katastrophenschutzbehörde und beauftragt diese eine untere Katastrophenschutzbehörde mit der Wahrnehmung einzelner Maßnahmen, so trägt die höhere Katastrophenschutzbehörde hierfür die Kosten. Entsprechendes gilt für die oberste Katastrophenschutzbehörde.

Abschnitt 4

Bestimmungen zum Kostenersatz

§ 57

Kostenersatz

(1) Die Katastrophenschutzbehörde kann, unbeschadet der Kostenersatzansprüche aufgrund anderer Vorschriften, Ersatz der durch Maßnahmen der Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen entstandenen Kosten verlangen

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher einer Gefahr, die zu der Außergewöhnlichen Einsatzlage oder Katastrophe geführt hat, wenn die Gefahr vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurde,
2. von Betreibenden einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial, wenn die Verwirklichung des Gefahrenpotenzials für die Außergewöhnliche Einsatzlage oder Katastrophe ursächlich war, und
3. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder von sonstigen dinglich Verfügungsberechtigten einer Sache mit besonderem Gefahrenpotenzial, wenn die Verwirklichung des Gefahrenpotenzials für die Außergewöhnliche Einsatzlage oder die Katastrophe ursächlich war.

(2) Kostenersatz soll nicht verlangt werden, wenn und soweit dies zu einer unbilligen Härte führen würde.

Teil 9

Weitere Bestimmungen zum Datenschutz

§ 58

Datenverarbeitung

(1) Die Katastrophenschutzbehörden dürfen, unbeschadet der sonstigen Ermächtigungen hierzu, personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung dieses Gesetzes erforderlich ist. Dies gilt insbesondere zum Zwecke

1. der Aufstellung und Unterhaltung von Einheiten des Katastrophenschutzes,
2. der Erstellung von Katastrophenschutzplänen, Stabsdienstordnungen und anderen für den Katastrophenschutz erforderlichen Planungen,
3. der Durchführung von Aus- und Fortbildungen im Katastrophenschutz,
4. der Aufsichtsführung,
5. der Abwicklung der sich aus Teil 4 ergebenden Ansprüche,
6. der Sicherstellung des geordneten Einsatzes der Spontanhelfenden,
7. der Durchführung der Ehrenamtsförderung und Nachwuchswerbung,

8. der Bewältigung einer Außergewöhnlichen Einsatzlage oder Katastrophe,
9. der Gewährung von Entschädigungen und Zuwendungen sowie der Geltendmachung von Kostenersatz und
10. der Durchsetzung der Pflichten der Helferinnen und Helfer.

(2) Zu den personenbezogenen Daten nach Absatz 1 zählen insbesondere, soweit dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist,

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Anschrift,
4. Tätigkeit im Katastrophenschutz,
5. Erreichbarkeit,
6. Angaben über die katastrophenschutzbezogene körperliche Tauglichkeit,
7. Aus- und Fortbildungsstand im Katastrophenschutz,
8. Spezialkenntnisse,
9. berufliche Beschäftigungsstelle,
10. Bankverbindung und
11. Bildaufnahmen, die insbesondere durch unbemannte Luftfahrzeugsysteme oder Hubschrauber erhoben wurden.

(3) Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Gesetzes ist die Katastrophenschutzbehörde.

Teil 10

Schlussbestimmungen

§ 59

Einschränkung von Grundrechten

Folgende Grundrechte des Grundgesetzes können nach diesem Gesetz eingeschränkt werden:

1. die körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes),
2. die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes),
3. die Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes),
4. die Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes),
5. die Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 und Absatz 2 des Grundgesetzes),
6. die Freiheit von Arbeitszwang (Artikel 12 Absatz 2 des Grundgesetzes),
7. die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes),

8. das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) und
9. das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes).

§ 60

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt,

1. wer eine Pflicht nach § 22 Absatz 1 verletzt,
2. wer eine Pflicht nach § 32 Absatz 1 verletzt,
3. wer eine Pflicht nach § 33 Absatz 2 verletzt,
4. wer Weisungen nach § 40 Satz 1 missachtet.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit folgenden Geldbußen geahndet werden:

1. in den Fällen der Nummer 1 bis zu 1 000 Euro,
2. in den Fällen der Nummer 2 bis zu 10 000 Euro,
3. in den Fällen der Nummer 3 bis zu 50 000 Euro,
4. in den Fällen der Nummer 4 bis zu 1 000 Euro.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 ist die jeweils zuständige Katastrophenschutzbehörde, nach Absatz 1 Nummer 4 die anordnende Katastrophenschutzbehörde.

§ 61

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landeskatastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 22. November 1999 (GBl. S. 625), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1268) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger gegen Bedrohungen von innen und von außen ist grundlegende Staatsaufgabe. Das Landeskatastrophenschutzgesetz stellt die Rechtsgrundlagen für den Katastrophenschutz zur Verfügung. Die gesetzlichen Regelungen des Landeskatastrophenschutzgesetzes dienen dem Erhalt und der weiteren Stärkung der Leistungsfähigkeit des Katastrophenschutzes. Baden-Württemberg verfügt über einen Katastrophenschutz, der sich in der Praxis bewährt und der auch bei größeren Schadensereignissen seine Wirkkraft unter Beweis gestellt hat. Allem voran ist dies einem starken Ehrenamt zu verdanken. In der Bevölkerung genießt der Katastrophenschutz eine hohe Wertschätzung und ihm wird Vertrauen entgegengebracht. Gleichwohl ist eine stete Fortentwicklung, Anpassung und Verbesserung des Hilfeleistungssystems, gerade auch in Anbetracht neuer und verstärkter Bedrohungslagen und Gefahren, notwendig. Bei den Ereignissen aus der jüngeren Vergangenheit fällt zudem auf, dass diese gleichzeitig auftreten oder sich ohne Unterbrechung ablösen. Ein besonderes Ziel der Neuregelung ist daher auch die Durchhaltefähigkeit des Katastrophenschutzes. Wegen dieser umfangreichen Änderungen ist ein Neuerlass des Gesetzes vorgesehen.

2. Inhalt

- Das Gesetzgebungsvorhaben wird für eine umfassende systematische Neufassung genutzt. Das Gesetz wird so aufgebaut, dass eine schlüssige Aufteilung der aufeinanderfolgenden zeitlichen Schritte des Katastrophenschutzes (vor allem Vorbereitung, Bewältigung und Kosten) erfolgt.
- Die Definition der verwendeten Begriffe und die klare Zuweisung von Aufgaben zu Aufgabenträgern wird präzisiert. Dies vermeidet offene Zuständigkeitsfragen.
- Die Regelungen zur Wahrnehmung der Leitung bei Katastrophen werden konkretisiert, so wie dies bei der Außergewöhnlichen Einsatzlage bereits mit der letzten Gesetzesänderung geschehen ist. Auch dies erleichtert die schnelle Bewältigung von Einsatzlagen und sichert einen eindeutigen Leitungsaufbau.
- Eine Schwelle unterhalb der Katastrophe (Außergewöhnliche Einsatzlage, AEL) bleibt erhalten. Es werden hier Eingriffsbefugnisse gegenüber Dritten ergänzend aufgenommen und es wurde eine systematische Harmonisierung mit der Katastrophe vorgenommen. Die Außergewöhnliche Einsatzlage ermöglicht den rechtssicheren Einsatz von Kräften der Hilfsorganisationen, wenn die Schwelle der AEL überschritten ist.
- Einige Sachverhalte, die bislang durch Auslegung des Gesetzes zu bewerten waren, erhalten nunmehr eine ausdrückliche, klarstellende Regelung, zum Beispiel zur „Anerkennung“ bestimmter Organisationen, die eine Mitwirkung im Katastrophenschutz anstreben oder zur Aufstellung von Regieeinheiten. Dies vereinfacht die Arbeit der Katastrophenschutzbehörden, da Auslegungsfragen vermieden werden.
- Die systematische Vorbereitung der Katastrophenbewältigung beinhaltet als zentrale Aufgabe die Erstellung und Fortschreibung von Katastrophenschutzplänen, weshalb hierzu präzisere Regelungen als bislang aufgenommen werden. Diese Katastrophenschutzplanung enthält zukünftig eine Gefahrenanalyse, eine Schutzzielbestimmung und darauf aufbauend die Planung auf allen Ebenen der Katastrophenschutzbehörden. Dies ermöglicht in der Folge im Rahmen der untergesetzlichen Planung eine wissenschaftlich fundierte und zeitgemäße Vorbereitung mit solider Grundlage.
- Immer wichtiger werden ungebundene Spontanhelfende, die eine Regelung im Gesetz erfahren.

- Die Abgrenzung zwischen der ressortspezifischen Verantwortung zur Gefahrenabwehr und die Arbeit der Katastrophenschutzbehörden wird deutlicher vorgenommen als bislang. Auch dies vermeidet Zweifelsfragen im Einzelfall und sichert eine effektive Gefahrenabwehr.
- Die gute Aufgabenverteilung zwischen den Katastrophenschutzbehörden und den Mitwirkenden, insbesondere von deren Ehrenamt, ist die Basis der Leistungsfähigkeit des Katastrophenschutzes in Baden-Württemberg. Gleichzeitig führt diese Verschränkung immer wieder zu Abgrenzungsfragen, weshalb eine klare Aufgabenzuweisung vorgenommen wird.
- Eingriffsbefugnisse sind für eine effektive Gefahrenabwehr von ganz besonderer Relevanz. Deshalb werden die Eingriffsbefugnisse in einer Bestimmung gebündelt und klarer gefasst als bislang.
- Tragende Säule des Katastrophenschutzes sind die vielen ehrenamtlich engagierte Frauen und Männer. Die nachhaltige Ehrenamtsförderung wird daher ausdrücklich als Aufgabe der obersten Katastrophenschutzbehörde (Innenministerium) benannt.
- Die landesweite Aus- und Fortbildung im Katastrophenschutz wird verstärkt werden, was insbesondere im Hinblick auf die Führungsausbildung eine klare und einheitliche Leitung von Lagen im Anwendungsbereich des Gesetzes gewährleistet.
- Die bisherige Kostenregelung war kompliziert und in Teilen unklar und hat dazu geführt, dass Unsicherheiten bei der Feststellung einer Katastrophe bestehen konnten. Die Kosten sind nunmehr klar und eindeutig aufgeteilt. Die Kosten der Helferinnen und Helfer sind dem Land zugewiesen, was eine ehrenamtsfreundliche und unbürokratische Abwicklung ermöglicht.
- Das Landeskatastrophenschutzgesetz erhält erstmals eine Regelung zum Kostenersatz gegenüber bestimmten Verursachenden.
- Es wird eine Lagerhaltung für die wesentlichsten sächlichen Bedarfe des Katastrophenschutzes aufgebaut.

3. Alternativen

Keine. Bei der bestehenden Rechtslage zu bleiben ist in Anbetracht des Zieles, den Katastrophenschutz zu stärken und auch für die Zukunft zu gewährleisten, keine Alternative.

4. Finanzielle Auswirkungen

	Laufendes Haushalts- jahr 2025	Folgendes Haushalts- jahr 2026	Restliche Jahre der Finanzplanung 2027 bis 2029		
			in Tausend Euro		
1 Ausgaben des Landes insgesamt	5.791,5	3.591,9	3.591,9	3.591,9	3.591,9
davon Personalausgaben	91,5	91,9	91,9	91,9	91,9
Anzahl der erforderli- chen Neustellen	1x A 12	-	-	-	-
2 Kommunen	-	-	-	-	-
3 Andere öffentlich-recht- liche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen	-	-	-	-	-
4 Ausgaben insgesamt	5.791,5	3.591,9	3.591,9	3.591,9	3.591,9
5 Gegenfinanzierung über Staatshaushaltsplan 2025/2026	5.791,5	3.591,9	3.591,9	3.591,9	3.591,9
6 Strukturelle Mehrbelas- tung/Entlastung (Saldo Ziffer 4 bis Ziffer 5)	0	0	0	0	0

Der Gesetzentwurf zieht im Einzelnen die im folgenden dargestellten Mehrbedarfe im Landeshaushalt nach sich:

- a) Für die Einrichtung einer Katastrophenschutzvorhaltung („Katastrophenschutzlager“) 2,2 Millionen Euro einmalig.
- b) Für eine Verstärkung bei den pauschalen Zuwendungen an die im Katastrophenschutzdienst mitwirkenden Hilfsorganisationen für Aus- und Fortbildung, Alarmierungsmittel, Persönliche Schutzausrüstung und sonstige Aufwendungen ergibt sich ein jährlicher Mehrbedarf von 500 000 Euro.
- c) Für die Kosten des Betriebs und der Unterbringung der Landes-Fahrzeuge des Katastrophenschutzes betragen die Mehrbedarfe pro Jahr 3 Millionen Euro.
- d) Für die Gewährleistung der landesweit erforderlichen Aus- und Fortbildung ist eine Neustelle der Besoldungsgruppe A 12 erforderlich. Die Personalkosten belaufen sich hierfür auf 91 500 Euro im Jahr 2025 und 91 900 Euro ab dem Jahr 2026 (71 700 Euro beziehungsweise 72 100 Euro gemäß Richtsatz 2025/2026, zuzüglich 12 000 Euro Versorgungsfonds, 2 900 Euro Beihilfepauschale und 4 900 Euro Sachmittelpauschale).
- e) Kosten der Bewältigung

Wie bisher werden bei der Außergewöhnlichen Einsatzlage die Kosten von Feuerwehr und Rettungsdienst dort belassen, wo sie nach Feuerwehrgesetz und Rettungsdienstgesetz verortet sind. Im Falle der Katastrophe jedoch wurde die bisherige Bestimmung des § 17 Absatz 2 LKatSG alt nicht mehr übernommen. Das heißt, im Fall einer Katastrophe werden zukünftig alle Kosten der ehrenamtlichen

Helferinnen und Helfer nach Teil 4 durch das Land übernommen, auch die der Gemeindefeuerwehren. Diejenigen Kosten, die bei den Behörden aufgrund der notwendigen Bewältigungsmaßnahmen entstehen, tragen die jeweiligen Katastrophenschutzbehörden. Es ist jedoch nicht vorherzusagen, ob und in welcher Höhe hierdurch Kosten entstehen. Der bisherige Haushaltsansatz wird aufgrund der Unvorhersehbarkeit als ausreichend angesehen. Eventuell über den Haushaltsansatz hinaus entstehende Mehrbedarfe können innerhalb der Titelgruppe gedeckt werden.

Im Staatshaushaltsplan 2025/2026 sind die erforderlichen Mittel sowie die Planstelle bereits veranschlagt.

5. Sonstige Kosten für Private

Sonstige Kosten für Private entstehen nicht.

6. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die Gesetzesänderung kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Da der weitaus größte Teil der im Bevölkerungsschutz Engagierten ehrenamtlich tätig ist, kommt einem konstruktiven, guten und fairen Verhältnis zu den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern eine besondere Bedeutung zu. Es wurde daher auch bei der vorliegenden Gesetzesüberarbeitung besonders darauf geachtet, dass die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der im Bevölkerungsschutz ehrenamtlich Tätigen nicht übermäßig belastet werden. Zwar sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, wie auch bisher, gegebenenfalls zur Fortzahlung von Arbeitsentgelten verpflichtet. Jedoch werden ihnen die entsprechenden Beträge auf Antrag erstattet. Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beschränkt sich auf den mit der Geltendmachung der gegebenenfalls weitergezahlten Arbeitsentgelte zusammenhängenden administrativen Aufwand. Gleichwohl kommt es, wie auch nach bisheriger Rechtslage, zu einem Aufwand für die Wirtschaft, wenn Einsatzkräfte des Bevölkerungsschutzes ad hoc den Arbeitsplatz verlassen müssen, um im Auftrag des Katastrophenschutzes Hilfe zu leisten. Da diese Einsätze in der Regel ohne vorherige Ankündigung anfallen und die Einsatzkräfte in der Regel auch unverzüglich zum Einsatz abrücken müssen, erfordert dies am Arbeitsplatz unter Umständen eine Disposition der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, um die Betriebsabläufe zu sichern. Eine sofortige Freistellung ist jedoch notwendig, weil höherrangige Rechtsgüter am Einsatzort geschützt werden müssen. Es ist davon auszugehen, dass weiterhin ein guter Konsens am Arbeitsplatz gefunden werden kann und insbesondere keine Überlastung kleinerer und mittlerer Unternehmen erfolgt. Für die Wirtschaft entsteht daher kein nennenswerter Aufwand durch die Gesetzesänderung.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für alle Verwaltungsebenen entsteht ein gewisser zusätzlicher Erfüllungsaufwand im Hinblick auf die präziseren Vorgaben zu den Vorbereitungsaufgaben der Katastrophenschutzbehörden (insbesondere die Katastrophenschutzplanung einschließlich der Gefahrenanalyse und der Vorbereitung der Leitung im Ereignisfall). Ein erheblich steigender Verwaltungsaufwand entsteht im Hinblick auf die Stärkung der landesweiten Aus- und Fortbildung des Katastrophenschutzes. Dieser wird durch eine Neustelle abgedeckt.

7. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Durch die frühzeitige Einbindung der im Landesbeirat für den Katastrophenschutz vertretenen Mitwirkenden ist eine effiziente und praxistaugliche Umsetzung gewährleistet. Die Abläufe zur Vorbereitung und Bewältigung von Lagen

im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, insbesondere zur Leitung und zur Stabsarbeit, sind bereits etabliert, neue oder aufwändige Verwaltungsverfahren werden nicht geschaffen. So weit wie möglich wurde auf Pauschalen zurückgegriffen und es wurden Berichtspflichten vermieden.

8. Nachhaltigkeitsprüfung

Die Neuregelung ist wesentlicher Teil eines funktionierenden Bevölkerungsschutzes in Baden-Württemberg. In Anbetracht der zentralen Staatsaufgabe, den Schutz der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, ist eine funktionierende Gefahrenabwehr, auch und gerade bei Katastrophen und Außergewöhnlichen Einsatzlagen, unabdingbar. Die Gewissheit, auch in schweren Notlagen Hilfe und Unterstützung von staatlicher Seite erwarten zu dürfen, sorgt für Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in staatliche Institutionen und letztlich für gesellschaftlichen Zusammenhalt insgesamt. Auch aufgrund des Klimawandels ist eine Anpassung erforderlich, um auch künftig einen effektiven Bevölkerungsschutz zu sichern. Ereignisse wie schwere Trockenheit, Waldbrände, Stürme oder Hochwasser sind Schadensszenarien, auf die sich der Bevölkerungsschutz sowohl im Hinblick auf eine höhere Häufigkeit als auch eine schwerere Auswirkung einstellen und vorbereiten muss. Hierdurch wird der Schutz von Menschen, Umwelt, Natur und Sachwerten gewährleistet. In Baden-Württemberg lebt der Bevölkerungsschutz ganz überwiegend von zahlreichen, hoch engagierten und motivierten Ehrenamtlichen, die ihre Zeit altruistisch dem Gemeinwohl widmen. Durch dieses Engagement leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Mitgestaltung des staatlichen Gemeinwesens. Gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels soll ihre Partizipation weiter gestärkt werden, denn die Arbeit der Ehrenamtlichen ist für den Schutz der Bevölkerung im Land unerlässlich. Für den Landeshaushalt entstehen die dargestellten Mehrkosten, die im Hinblick auf den verfolgten Zweck aufzuwenden sind.

9. Digitaltauglichkeitscheck

Eine möglichst unbürokratische, schnelle und effektive Erfüllung des Gesetzes ist von ganz besonderer Bedeutung, nicht zuletzt auch im Interesse des Ehrenamtes des Katastrophenschutzes. Nennenswerte Verwaltungsvorgänge ergeben sich bei der Abwicklung der Rechte der Helferinnen und Helfer. Hier wird ein einheitliches Vorgehen durch gleiche Formulare der obersten Katastrophenschutzbehörde erfolgen. Diese Formulare werden elektronisch, z. B. über Service-BW, die Webseite des Innenministeriums oder der Landesfeuerweherschule zur Verfügung gestellt. Wo immer möglich wird bei Zuwendungen effizient auf Pauschalen zurückgegriffen. Schriftformerfordernisse wurden gestrichen, im Fall der Beratungen des Landesbeirats für den Katastrophenschutz wurde auch die Möglichkeit eines elektronischen oder sonst geeigneten Verfahrens geschaffen. Gerade die Möglichkeiten der Digitalisierung können so im Sinne des Anliegens der unbürokratischen Anwendung des Gesetzes genutzt werden.

B. Einzelbegründung

1. Teil Zweck des Gesetzes und Begriffsbestimmung

Zu § 1 Zweck des Gesetzes

§ 1 regelt den Zweck des Gesetzes, nämlich die Gewährleistung eines effektiven Katastrophenschutzes. Hierbei wird nach Satz 2 besonders darauf geachtet, dass es vulnerable Personen oder Personengruppen gibt, deren Selbsthilfefähigkeit eingeschränkt oder gegebenenfalls auch ganz ausgeschlossen ist. Hierauf ist in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen.

Zu § 2 Außergewöhnliche Einsatzlage und Katastrophe

Zu Absatz 1

Satz 1 definiert den Normalfall der Außergewöhnlichen Einsatzlage. In Satz 2 wird der Sonderfall der Außergewöhnlichen Einsatzlage geregelt, der die besondere Koordinierungsbedürftigkeit des Ereignisses erfordert. Die Definition der Außergewöhnlichen Einsatzlage wurde mit der Katastrophendefinition harmonisiert und um die „lebensnotwendige Versorgung“ ergänzt. Hinzugekommen ist zudem die klarstellende Feststellung, dass eine Außergewöhnliche Einsatzlage im Sinne des Satz 1 erfordert, dass der Regelbetrieb der Gefahrenabwehr durch Kräfte des Katastrophenschutzes ergänzt wird. Dies dient der weiteren Konturierung der Definition. Satz 2 formuliert einen Fall der Außergewöhnlichen Einsatzlage, der eine Ausnahme zu den Fällen des Satz 1 darstellt, weil keine große Anzahl von Betroffenen vorliegen muss, aber gleichwohl wegen der Dimension oder Komplexität der Rettungsmaßnahmen ein erheblicher Koordinierungsbedarf besteht.

Zu Absatz 2

Satz 1 enthält die Definition der „Katastrophe“. Die Formulierung „geboten erscheint“ ordnet einen Beurteilungsspielraum der Katastrophenschutzbehörde an. Dies war bereits bislang in § 1 Absatz 2 LKatSG alt der Fall. Bei der Definition der Katastrophe ist zukünftig der Katastrophenvoralarm bereits mit Bestandteil (Satz 2). Daher ist eine gesonderte Regelung hierfür nicht mehr erforderlich. Ebenfalls umfasst kann die Beseitigung von Schäden sein, wenn durch diese (noch) eine Gefahr verursacht wird, die einen Einsatz des Katastrophenschutzes erfordert (bisher: § 1 Absatz 1 Satz 1 LKatSG alt).

2. Teil Organisation des Katastrophenschutzes

Zu § 3 Aufgabenträger

Die nach dem Landeskatastrophenschutzgesetz zu erfüllenden Aufgaben werden durch zwei Aufgabenträger erfüllt: durch die Katastrophenschutzbehörden und die Mitwirkenden.

Zu § 4 Katastrophenschutzbehörden und Regieeinheiten

Zu den Absätzen 1 bis 3

Wie bisher sind alle Ebenen des dreistufigen Verwaltungsaufbaus der Landesverwaltung mit der Wahrnehmung der Aufgaben als Katastrophenschutzbehörde betraut. Das Innenministerium als oberste Katastrophenschutzbehörde, die Regierungspräsidien als höhere Katastrophenschutzbehörde und als untere Katastrophenschutzbehörde die unteren Verwaltungsbehörden. In der bisherigen Fassung (§ 4 Absatz 1 LKatSG alt) war von „Landratsämter“ und „Bürgermeisterämter“

die Rede. Insofern fand lediglich eine sprachliche Angleichung an die Regelung des § 15 Absatz 1 LVG statt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 enthält die Grundbestimmung zu den Regieeinheiten. Diese werden erstmals ausdrücklich geregelt. Sie sind ein unselbstständiger Teil der Katastrophenschutzbehörde (Sätze 2 und 3). Es wird zur Vermeidung von Doppelstrukturen davon ausgegangen, dass Regieeinheiten nicht in Bereichen aufgebaut werden, in denen die Mitwirkenden die notwendigen Einheiten aufstellen können. Satz 4 bestimmt, dass mit der Aufstellung die wesentlichen Fragen durch die aufstellende Katastrophenschutzbehörde geklärt werden müssen.

Zu § 5 Mitwirkende

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 handelt es sich bei den Mitwirkenden um Behörden oder Organisationen, die bestimmte Aufgaben des Katastrophenschutzes nach den Maßgaben dieses Gesetzes wahrnehmen. Mitwirkende sind keine Beliehenen, ihnen obliegt die Wahrnehmung des Katastrophenschutzes im Sinne dieses Gesetzes nicht als eigene Aufgabe. Das Zusammenwirken von Katastrophenschutzbehörden und den Mitwirkenden ist zwingend notwendig, um das gesetzgeberische Ziel des § 1 zu erreichen. Daher wird in Satz 2 ausdrücklich geregelt, dass das Zusammenwirken partnerschaftlich erfolgt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Mitwirkenden kraft Gesetz (bisher: § 5 Absatz 1 LKatSG alt). Der Begriff „Behörde“ wird im funktionellen Sinne verwendet. In Abweichung zu der bisherigen Bestimmung (§ 5 Absatz 1 Satz 1 LKatSG alt) ist nicht erforderlich, dass die mitwirkenden Selbstverwaltungskörperschaften „im Bezirk der Katastrophenschutzbehörden eigene Zuständigkeiten besitzen“. Die Konkretisierung der mitwirkenden Krankenhäuser ist mit den Katastrophenschutzgesetzen anderer Länder und dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch harmonisiert worden. Der bisherige Begriff „öffentlich geförderte Akutkrankenhäuser“ (§ 5 Absatz 1 Satz 1 LKatSG alt) wurde ersetzt, ohne dass eine inhaltliche Änderung stattfinden soll. Die bisher ausdrücklich genannten Kammern sind auch weiterhin als „juristische Personen des öffentlichen Rechts“ umfasst. Die Fachdienste Wasserrettung und Bergrettung sind Mitwirkende, die sowohl (als Sonderrettungsdienst) unter „Rettungsdienst“ fallen als auch Mitwirkende kraft freiwilliger Mitwirkung sind. Sobald der Anwendungsbereich des Landeskatastrophenschutzgesetzes eröffnet ist und eine Heranziehung durch die Katastrophenschutzbehörde nach den Bestimmungen des Landeskatastrophenschutzgesetzes erfolgt, gelten nur dessen Regelungen.

Zu Absatz 3

Mitwirkende kraft freiwilliger Mitwirkung sind die bisher bereits mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen. Sie wurden bislang unter „anerkannte private Organisationen“ (§ 9 Absatz 1 LKatSG alt) gefasst. Es soll sich keine Änderung zu dem bisherigen Bestand ergeben. Umfasst sind folgende Organisationen beziehungsweise Stellen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Arbeiter-Samariter-Bund Baden-Württemberg e. V.,
- Bergwacht Schwarzwald e. V.,
- BRH Bundesverband Rettungshunde e. V.,
- DLRG Landesverband Baden e. V.,
- DLRG Landesverband Württemberg e. V.,

- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Badisches Rotes Kreuz e. V.,
- DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG,
- Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Landesverband Baden-Württemberg,
- Malteser-Hilfsdienst e. V. Erzdiözese Freiburg und
- Malteser-Hilfsdienst e. V. Diözese Rottenburg-Stuttgart,
- sowie bezüglich der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) zusätzlich:
 - Diözese Rottenburg-Stuttgart,
 - Erzdiözese Freiburg,
 - Evangelische Landeskirche in Baden und
 - Evangelische Landeskirche in Württemberg.

Im Hinblick auf Art und Umfang der Mitwirkung in der PSNV liegen hierbei die etablierten Strukturen zugrunde, die auf die Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Notfallseelsorge zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg vom 18. Oktober 2006 zurückgehen.

In Satz 2 wird erstmals ausdrücklich geregelt, dass eine Aufnahme weiterer Organisationen in den Kreis der Mitwirkenden kraft freiwilliger Mitwirkung erfolgen kann. Als ausdrückliche Voraussetzung wird der Bedarf hierfür genannt. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung, in der auch weitere Aspekte, z. B. organisationsbezogener Art Berücksichtigung finden können.

Zu § 6 Katastrophenschutzdienst

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ist der Katastrophenschutzdienst der ständig verfügbare und nach gleicher Stärke und Gliederung aufgestellte Teil der Mitwirkenden. Die bisherige Differenzierung zwischen Einheiten und Einrichtungen wurde aufgehoben (bisher: § 10 Absatz 1 LKatSG alt), da sie nicht eindeutig und nicht erforderlich war. Ständig verfügbar meint, dass die Einheit grundsätzlich rund um die Uhr alarmierbar sein muss.

Zu Absatz 2

Die konkretisierenden Regelungen werden wie bisher in untergesetzlichen Regelungen getroffen.

Zu § 7 Landesbeirat für den Katastrophenschutz

Zu Absatz 1

Der bestehende Landesbeirat wird mit seinem Aufgabenbestand auch in die Neuregelung übernommen.

Zu Absatz 2

Wenige ganz wesentliche Geschäftsgangregelungen enthält Absatz 2.

Zu Absatz 3

Wie bisher sind weitere Regelungen einer Geschäftsordnung vorbehalten. Diese gibt sich der Landesbeirat selbst.

3. Teil Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufgabenträger

Zu § 8 Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden

Die Erwähnung der Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden erfolgt an dieser Stelle der Übersicht und Klarheit wegen.

Zu § 9 Aufgaben der Mitwirkenden

Die Aufgaben werden nunmehr zusammengefasst an einer Stelle im Gesetz geregelt. Bisher waren diese nur durch Auslegung zu ermitteln oder an verschiedenen Stellen im Gesetz zu entnehmen (bisher: § 5 Absatz 2, § 9 Absatz 2 und Absatz 3, § 19 Absatz 2 LKatSG alt).

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Grundbestimmung zu den Aufgaben der Mitwirkenden. Nach der Generalklausel des Satz 1 ergibt sich die Pflicht zur Zusammenarbeit und Unterstützung der Katastrophenschutzbehörden. In Satz 2 werden einzelne Aufgaben in den Nummern 1 bis 3 genannt. Die Pflicht zur Mitwirkung an dienstlichen Veranstaltungen (Nummer 3) ist dadurch beschränkt, dass die Katastrophenschutzbehörde die Mitwirkenden zu der dienstlichen Veranstaltung heranziehen muss. Dies kann sie nur tun, wenn eine Erforderlichkeit hierfür besteht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ergänzt zwei weitere Aufgaben, die nur für die Mitwirkenden kraft Gesetzes bestehen.

Zu § 10 Sachliche Zuständigkeit der Katastrophenschutzbehörden

Zu Absatz 1

Die Zuständigkeit der unteren Katastrophenschutzbehörde folgt dem Prinzip, dass die unmittelbarste und sachnächste Verwaltungsgliederung zuständig ist, solange deren Leistungsfähigkeit ausreicht (bisher: § 6 Absatz 1 Satz 1 LKatSG alt).

Zu Absatz 2

Die Zuständigkeit der höheren Katastrophenschutzbehörde erstreckt sich wie bisher (§ 6 Absatz 2 LKatSG alt) auf den Katastrophenschutz im Zusammenhang mit kerntechnischen Anlagen. Der Begriff kerntechnische Anlagen umfasst insbesondere die Fälle des § 2 Absatz 3a Atomgesetz auf den Kernkraftwerksstandorten und die nach § 9 Atomgesetz genehmigten Einrichtungen auf dem Standort KIT Campus Nord. Ferner erstreckt sie sich auf den Katastrophenschutz, der über den Bezirk einer unteren Katastrophenschutzbehörde hinaus geht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit der obersten Katastrophenschutzbehörde. Hierzu gehören beispielsweise auch die Katastrophenhilfeeinsätze außerhalb des Landes.

Zu § 11 Örtliche Zuständigkeit der Katastrophenschutzbehörden

Wie üblich, ist jede Behörde in ihrem Bezirk örtlich zuständig (bisher: § 7 Satz 1 LKatSG alt). Die untere Katastrophenschutzbehörde ist also im Kreisgebiet, die höhere Katastrophenschutzbehörde im Regierungsbezirk und die oberste Katastrophenschutzbehörde landesweit örtlich zuständig.

Zu § 12 Notzuständigkeiten

Das Gesetz sieht bestimmte Notzuständigkeiten vor. Weitere und über die hier geregelten Fälle hinausgehende Notzuständigkeiten werden als nicht erforderlich und einem strukturierten System abträglich angesehen. Satz 1 regelt die Notzuständigkeit benachbarter Katastrophenschutzbehörden. Satz 2 verpflichtet die notzuständige Behörde zur Information der zuständigen Stelle und der Aufsichtsbehörde.

Zu § 13 Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes

Die Regelung dient der Gewährleistung erster vorläufiger Maßnahmen für den Fall, dass die eigentlich zuständigen Katastrophenschutzbehörden nicht erreichbar erscheinen. Satz 1 stellt klar, dass der Polizeivollzugsdienst dabei anstelle der eigentlich zuständigen Katastrophenschutzbehörden tätig wird. Dabei trifft er die notwendigen vorläufigen Maßnahmen nach den Regelungen des Polizeigesetzes. Satz 2 verpflichtet den Polizeivollzugsdienst zur Information der zuständigen Katastrophenschutzbehörde und des Innenministeriums. Zu letzterem wird darauf hingewiesen, dass diesbezüglich das für die Fachaufsicht über die Polizeidienststellen zuständige Landespolizeipräsidium zu informieren ist. Satz 3 stellt klar, dass die dem Polizeivollzugsdienst sonst obliegenden Aufgaben unberührt bleiben.

Zu § 14 Verantwortlichkeit anderer Behörden

Die Zuständigkeit von Fachbehörden bleibt auch dann erhalten, wenn eine Lage zugleich eine Außergewöhnliche Einsatzlage oder eine Katastrophe ist.

4. Teil Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz

Zu § 15 Allgemeine Regelungen und Spontanhelfende

Die Rechte der Helferinnen und Helfer sind ein Kernbestandteil der Regelung, weil der Katastrophenschutz auf Ebene der Mitwirkenden nahezu ausschließlich durch ehrenamtliche Kräfte wahrgenommen wird.

Zu Absatz 1

Wesentlich für den Begriff der Helferin oder des Helfers ist die Ehrenamtlichkeit. Auch Personen, die im Hauptberuf im Bereich des Bevölkerungsschutzes tätig sind, können sich in ihrer Freizeit ehrenamtlich dort engagieren. Sie nehmen dann im Hinblick auf ihr ehrenamtliches Engagement die hier normierten Rechte in Anspruch. Die insoweit eventuell missverständliche Regelung des § 17 Absatz 1 LKatSG alt ist entfallen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt den personalen Geltungsbereich der Rechte des 4. Teils. Dienstliche Veranstaltung ist hierbei ein Überbegriff, von dem auch Ausbildungsveranstaltungen umfasst sein können. Eine Heranziehung durch die Katastrophenschutzbehörde ist stets erforderlich, um die Rechte des 4. Teils zu eröffnen. In Satz 2 wird eine entsprechende Geltung der Bestimmungen des 4. Teils für Ehrenamtliche der Regieeinheiten, der Stäbe und der Technischen Einsatzleitung angeordnet. Das heißt, auch für diese ist eine Voraussetzung stets die Heranziehung nach Satz 1.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 enthält klärende Bestimmungen zu Anfang und Ende eines Einsatzes und in Satz 2 der Ruhezeit. Die Ruhezeit wird so zu gestalten sein, dass

Maßgaben der Fürsorgepflicht und der Arbeitssicherheit ausreichend zur Geltung kommen.

Zu Absatz 4

In der Regel sollen planbare dienstliche Veranstaltungen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten stattfinden. Dies entspricht der Regelung in der bisherigen Fassung (§ 13 Absatz 1 Satz 3 LKatSG alt).

Zu Absatz 5

In Absatz 5 findet sich in der Neuregelung erstmals eine Bestimmung zu den Spontanhelfenden, deren Definition und die auf diese anwendbaren Rechte. Hierbei wird deutlich, dass es sich nicht um Helferinnen und Helfer handelt. Für anwendbar werden die Amtshaftungs-, Schadenersatz- und Unfallversicherungsansprüche erklärt. Dies gewährleistet die nötige Absicherung. Die Formulierung „bereit erklärt“ weist auf die Freiwilligkeit hin, eine ausdrückliche Erklärung braucht nicht vorzuliegen.

Absatz 6

In Anbetracht einer Vielzahl denkbarer Konstellationen wird an dieser Stelle die Möglichkeit für Einzelfälle geschaffen, die Rechte des 4. Teils auf weitere Personen auszudehnen.

Zu § 16 Status der Helferinnen und Helfer und Zuständigkeit für die Helferinnen und Helfer

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 wird klargestellt, dass das Tun und Unterlassen der Helferinnen und Helfer der Katastrophenschutzbehörde zugerechnet wird, da sie deren Verwaltungshelfer sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit für die Helferinnen und Helfer bezüglich der Rechte des 4. Teils. Diese sollen ehrenamtsfreundlich in der Behörde gebündelt werden, in der die Einheit der Helferin oder des Helfers „beheimatet“ ist. Sollte die Einheit kreisübergreifend aufgestellt sein, so ist wie auch bislang eine untergesetzliche Regelung zur Klarstellung zu treffen. Satz 1 bestimmt die Zuständigkeit für die Helferinnen und Helfer, während Satz 2 die Zuständigkeit für die Spontanhelfenden regelt. Die Rechte müssen durch Antrag geltend gemacht werden (Satz 3). Es genügt grundsätzlich die Glaubhaftmachung im Sinne des § 294 ZPO, wobei der Katastrophenschutzbehörde offen steht, weitere Prüfungen vorzunehmen und Nachweise anzufordern.

Zu § 17 Schäden durch Helferinnen und Helfer

Zu Absatz 1

Bei Schäden durch Helferinnen und Helfer gegenüber Dritten sind nach Satz 1 die allgemeinen Amtshaftungsvorschriften anzuwenden. Diese Vorschrift bestand auch bisher schon (§ 16 Absatz 1 LKatSG alt).

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Haftungsprivilegierung zugunsten der Helferinnen und Helfer (bisher: § 16 Absatz 2 LKatSG alt).

Zu § 18 Freistellung am Arbeitsplatz und Ersatz der Lohnaufwendungen oder Übernahme von Verdienstaussfall

§ 18 regelt die Freistellung am Arbeitsplatz und eine Übernahme des hierdurch verursachten Verdienstaussfalls.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, vergleichbar der bisherigen Regelung (§ 13 Absatz 1 LKatSG alt) die Freistellung am Arbeitsplatz im Falle einer Heranziehung zu einer dienstlichen Veranstaltung (Satz 1). Satz 2 statuiert ein Benachteiligungsverbot, ebenfalls vergleichbar mit der bisherigen Regelung (§ 13 Absatz 1 Satz 1 LKatSG alt).

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Regelung zur Lohnfortzahlung. Die Helferin oder der Helfer sind so zu stellen, wie sie stünden, wenn keine Heranziehung zu der betreffenden dienstlichen Veranstaltung erfolgt wäre.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 stellt sicher, dass private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die nach Absatz 2 weitergezahlten Beträge ersetzt bekommen. Der Ersatz bezieht sich auf alle Leistungen, die bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber ohne die Freistellungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 angefallen sind oder wären, einschließlich insbesondere der Sozialversicherungsbeiträge und gegebenenfalls vorhandener Beiträge zu einer betrieblichen oder berufsständischen Altersvorsorge. Nach Satz 2 gilt dies auch für bestimmte Fälle der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Insoweit ist jeweils ein Antrag zu stellen. In Absatz 1 Satz 3 erfolgt zudem eine Klarstellung, wer private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Sinne der Vorschrift sind.

Zu Absatz 4

Die korrespondierende Sonderregelung für Selbstständige enthält Absatz 4.

Zu Absatz 5

Praktisch relevant ist Absatz 5 bei grenzüberschreitenden Beschäftigungsverhältnissen der Helferinnen und Helfer. Zwar kann das Landeskatastrophenschutzgesetz keine Pflicht zur Freistellung außerhalb seines Geltungsbereiches anordnen, wenn aber eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber ohne Belassung des Arbeitsentgelts eine Freistellung ermöglicht, soll der dadurch entstandene Verdienstaussfall erstattet werden.

Zu § 19 Auslagenersatz, Kinderbetreuungskosten, Pflegekosten und Auslagen bei haushaltsführenden Personen

Zu Absatz 1

Wie auch bisher (§ 14 LKatSG alt, hier jedoch als Aufwendungen bezeichnet) sind Auslagen, die aufgrund einer Teilnahme an einer dienstlichen Veranstaltung entstehen, auf Antrag zu ersetzen (Satz 1). Die in Satz 2 geregelten Sonderfälle zu Kinderbetreuungskosten und Pflegekosten verdeutlichen das wichtige Anliegen der Vereinbarkeit von Ehrenamt und Familie. Die Auslagen müssen stets im Einzelfall „notwendig“ sein.

Zu Absatz 2

Es soll niemand aus finanziellen Gründen gehindert sein, das Ehrenamt im Katastrophenschutz zu übernehmen. Entfällt daher, aufgrund der Teilnahme an einer dienstlichen Veranstaltung, die Arbeitskraft im Haushalt, kann auf Antrag ein entsprechender Ersatz der entgangenen Zeit verlangt werden. Die Formulierung „ganz oder teilweise“ macht deutlich, dass nicht nur eine Einbeziehung von ganz oder überwiegend haushaltsführenden Personen umfasst ist, sondern auch von Personen, die nur einen Teil ihrer Arbeitskraft für Hausarbeit verwenden. Hierzu zählen beispielsweise Schülerinnen und Schüler, Studierende, aber auch Personen, die sich die Erwerbs- und die Hausarbeit im selben Hausstand aufteilen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält schließlich die Möglichkeit der untergesetzlichen Regelung.

Zu § 20 Ersatz von Sachschäden der Helferinnen und Helfer

Zu Absatz 1

Sachschäden, die ursächlich auf eine Teilnahme an einer dienstlichen Veranstaltung zurückzuführen sind, sind auf Antrag zu ersetzen. Dies war bisher (§ 15 Absatz 1 LKatSG alt) schon so geregelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Legalzession.

Zu Absatz 3

In bestimmten Fällen ist eine angemessene Reduzierung (Satz 1) oder gar ein Ausschluss (Satz 2) des Anspruches geboten. Dies sind Fälle, in denen ein (Mit-) Verschulden der Helferin oder des Helfers festzustellen ist.

Zu § 21 Gesetzliche Unfallversicherung der Helferinnen und Helfer

Es handelt sich in Satz 1 um eine Verweisung auf die nach den Regelungen der gesetzlichen Unfallversicherung gegebenen Absicherungen. In Satz 2 wird klar gestellt, dass das Innenverhältnis zwischen den Mitwirkenden und den ihr angehörenden Helferinnen und Helfer auch an dieser Stelle nicht durch das Landeskatastrophenschutzgesetz überlagert wird. Versicherungen oder auch sonstige Rechte und Pflichten aus dem Innenverhältnis bleiben unberührt.

Zu § 22 Pflichten der Helferinnen und Helfer

Erstmals werden ausdrücklich Pflichten der Helferinnen und Helfer kodifiziert. Die Regelung ist der Vollständigkeit halber getroffen worden, nicht weil Zweifel an der Pflichterfüllung angebracht wären.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Generalklausel, nach der sich die Helferinnen und Helfer „angemessen“ zu verhalten haben. In Satz 2 (Nummern 1 bis 3) werden einzelne Pflichten genannt, die insbesondere zu beachten sind.

Zu Absatz 2

Die Konsequenz einer Pflichtverletzung ist in Absatz 2 geregelt. Die Regelung des Absatz 2 greift, wenn erheblich oder fortlaufend Pflichten verletzt werden.

5. Teil Aufsicht über die Katastrophenschutzbehörden und den Katastrophenschutzdienst

Der 5. Teil enthält Vorschriften zur Aufsicht über die Katastrophenschutzbehörden und über den Katastrophenschutzdienst. Die Aufsicht ist also auf die Katastrophenschutzbehörden und den Katastrophenschutzdienst beschränkt. Eine darüber hinausgehende Aufsicht über alle Mitwirkenden ist nicht vorgesehen. Über diese führen diejenigen Stellen Aufsicht, die nach den Fachgesetzen hierzu verpflichtet sind.

Zu § 23 Fachaufsicht über die Katastrophenschutzbehörden

Es handelt sich hierbei um die reguläre Aufsichtsführung im staatlichen dreistufigen Behördenaufbau.

Zu § 24 Fachaufsicht über den Katastrophenschutzdienst

Zu Absatz 1

Aus Absatz 1 ergibt sich die Grundbestimmung: Aufsicht über den Katastrophenschutzdienst wird grundsätzlich durch die untere Katastrophenschutzbehörde geführt.

Zu Absatz 2

In Ausnahmefällen wird die Aufsicht nach Absatz 2 durch die höhere Katastrophenschutzbehörde geführt, nämlich bei kreisübergreifend aufgestellten Einheiten.

Zu Absatz 3

Derzeit gibt es keine bezirksübergreifend aufgestellten Einheiten des Katastrophenschutzdienstes. Sollte es zukünftig solche geben, enthält Absatz 3 die Regelung für die Aufsichtsführung.

Zu § 25 Aufsichtsmittel

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält in Satz 1 eine Informationspflicht der beaufsichtigten Behörde und in Satz 2 das Recht der Aufsichtsbehörde bestimmte Informationen zu verlangen. Die Formulierung „relevante Sachverhalte“ umfasst insbesondere die Einsatzfähigkeit des Katastrophenschutzdienstes. Sollte im Einzelfall die Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Zusammenhang erforderlich sein, ist dies auf § 57 Absatz 1 Nummer 4 zu stützen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält ein Weisungsrecht gegenüber den beaufsichtigten Katastrophenschutzbehörden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 schließlich enthält ein Selbsteintrittsrecht (Satz 1). Dieses kann in der Regel nur zur Anwendung kommen, wenn Weisungen nicht ausreichen. Auch im Falle des Selbsteintritts bleibt jedoch das Recht und die Pflicht der beaufsichtigten Katastrophenschutzbehörde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten (Satz 2).

6. Teil Vorbereitung der Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen

Zu § 26 Vorbereitungsaufgaben der Katastrophenschutzbehörden

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, was unter „Vorbereitung“ zu verstehen ist. Nicht umfasst ist hiernach die Gefahrenvermeidung, die Aufgabe der Fachbehörden ist.

Zu Absatz 2

Die Generalklausel (Satz 1) verpflichtet die Katastrophenschutzbehörden alle erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung zu treffen und gibt diesen auch die nötige Befugnis hierzu. Einzelne Standardaufgaben der Vorbereitung sind ausdrücklich, aber nicht abschließend, hervorgehoben (Satz 2). Insbesondere sind durch die Katastrophenschutzbehörden folgende Aufgaben wahrzunehmen (bisher: § 2 LKatSG alt): Erstellung und Fortschreibung des allgemeinen Katastrophenschutzplans und erforderlichenfalls besonderer Katastrophenschutzpläne (Nummer 1), Sicherstellung der eigenen Arbeitsfähigkeit (Nummer 2), Aus- und Fortbildung der eigenen Mitarbeitenden (Nummer 3) und Vorbereitung der Leitung (Nummer 4).

Absatz 3

Absatz 3 regelt typisch anfallende zusätzliche Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörden, nämlich die Unterstützung übergeordneter Katastrophenschutzbehörden und Durchführung einzelner Aufgaben auf Anforderung der übergeordneten Katastrophenschutzbehörden (Nummer 1), die Sicherstellung und Aufsichtsführung bzgl. des Katastrophenschutzdienstes (Nummer 2) und die Durchführung und Mitwirkung im Bereich von Übungen (Nummer 3).

Absatz 4

Absatz 4 regelt typisch anfallende zusätzliche Aufgaben der höheren Katastrophenschutzbehörden. Dies sind die Unterstützung und Koordination der Arbeit der unteren Katastrophenschutzbehörden und Führung der Aufsicht über diese (Nummer 1), die Wahrnehmung der kreisübergreifenden Aufgaben (Nummer 2), die Planungen für den Katastrophenschutz im Zusammenhang mit kerntechnischen Anlagen (Nummer 3), die Sicherstellung und Aufsichtsführung im Bereich des Katastrophenschutzdienstes, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich der unteren Katastrophenschutzbehörden fällt (Nummer 4) und die Durchführung von Übungen und Mitwirkung an Übungen der obersten Katastrophenschutzbehörde (Nummer 5).

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt typisch anfallende zusätzliche Aufgaben der obersten Katastrophenschutzbehörde. Im Einzelnen sind dies die Unterstützung und Koordination der Arbeit der höheren Katastrophenschutzbehörden und Führung der Aufsicht über diese (Nummer 1), die Wahrnehmung der landesweiten Aufgaben, wenn keine Delegation erfolgt (Nummer 2), die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzdienstes, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich der höheren Katastrophenschutzbehörden fällt (Nummer 3), die Erstellung allgemeiner Vorgaben für das Übungswesen und Koordination desselben (Nummer 4), Zusammenarbeit mit den Mitwirkenden (Nummer 5), der Betrieb der Geschäftsstelle für den Landesbeirat (Nummer 6), die koordinierende Zusammenarbeit mit Stellen außerhalb des Landes und innerhalb der Landesregierung (Nummer 7), die Ehrenamtsförderung (Nummer 8), die Gewährleistung der Aus- und Fortbildung, soweit sie landesweit erforderlich ist (Nummer 9) und die Förderung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung (Nummer 10).

Zu § 27 Planungen der Krankenhäuser

Die Mitwirkung der Krankenhäuser war auch bisher schon angeordnet (§ 5 Absatz 1 Satz 1 LKatSG alt). Hieraus ergab sich auch bisher schon die Pflicht Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen (§ 5 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 LKatSG alt). Diese Verpflichtung aus Satz 1 soll aufgrund der herausragenden Bedeutung der Krankenhäuser für den Katastrophenschutz auch weiterhin erhalten bleiben. Die Krankenhäuser haben die Planungen mit der Katastrophenschutzbehörde und benachbarten Krankenhäusern nach Bedarf abzustimmen und zu beüben. Satz 3 schließlich ordnet an, dass die Planungen der unteren Katastrophenschutzbehörde und der Integrierten Leitstelle zur Verfügung zu stellen sind.

Zu § 28 Vorbereitung der Leitung

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Grundbestimmung zur Vorbereitung der Leitung in einem Ereignisfall.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Vorbereitung der Stabsarbeit (bisher: § 2 Absatz 2 LKatSG alt). Die unteren Katastrophenschutzbehörden müssen nach Satz 1 zwingend über einen Verwaltungsstab (zur Wahrnehmung der administrativ-organisatorischen Aufgaben) und einen Führungsstab (zur Wahrnehmung der operativ-taktischen Aufgaben) verfügen. Die höheren Katastrophenschutzbehörden müssen nach Satz 2 über einen Verwaltungsstab und erforderlichenfalls über einen Führungsstab verfügen. Die oberste Katastrophenschutzbehörde ist nach Satz 3 zur Vorhaltung eines Verwaltungsstabes und des Interministeriellen Verwaltungsstabes als besonderes Organ auf ministerieller Ebene verpflichtet. In den Verwaltungsstäben sind lageabhängig Fachberatungen hinzuzuziehen. Auf Ebene der obersten Katastrophenschutzbehörde gewährleistet diese frühzeitige Einbindung von Fachberatungen auch eine Beratung in operativ-taktischen Fragen und im Hinblick auf die Leistungspotenziale der Mitwirkenden. Zu den Fachberatungen im Falle des Interministeriellen Verwaltungsstabes gehören lageabhängig auch die Kommunalen Landesverbände.

Zu Absatz 3

Nach Satz 1 haben die unteren Katastrophenschutzbehörden die Wahrnehmung der Technischen Einsatzleitung vorzubereiten, die höheren Katastrophenschutzbehörden, falls dies erforderlich ist. Satz 2 und Satz 3 stellen gewisse abstrakte Voraussetzungen für die Personen der Technischen Einsatzleiterin oder des Technischen Einsatzleiters auf.

Zu Absatz 4

Eine Konkretisierung kann untergesetzlich erfolgen.

Zu § 29 Allgemeiner Katastrophenschutzplan und besonderer Katastrophenschutzplan

Die Katastrophenschutzplanung erfährt eine präzisere Regelung als bislang (bisher: § 2 Absatz 1 Nummer 3 LKatSG alt). Die Katastrophenschutzplanung soll zielorientiert und effizient sein.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Definition des allgemeinen Katastrophenschutzplans.

Zu Absatz 2

Vor der Planung ist nach Satz 1 eine Gefahrenanalyse durchzuführen. Die Gefahrenanalyse umfasst nach Satz 2 die Ermittlung der wesentlichen Gefahren, deren Bewertung im Hinblick auf die Eintrittswahrscheinlichkeit und das zu erwartende Schadenausmaß sowie die Festlegung von Schutzziele.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Definition des besonderen Katastrophenschutzplans.

Zu Absatz 4

Es ist wichtig, dass die Planungen eng unter und mit den Beteiligten abgestimmt und verzahnt werden. Für eine große Vielzahl von drohenden Gefahren wird sich eine Zuständigkeit von Fachbehörden ergeben. Gerade deren Beteiligung ist daher bedeutsam. Dies gilt ferner für die Mitwirkenden und die Gemeinden im Zuständigkeitsbereich der unteren Katastrophenschutzbehörden, sowie im Falle der höheren und obersten Katastrophenschutzbehörden für die bereits vorhandenen Gefahrenabwehrplanungen der beaufsichtigten Katastrophenschutzbehörden im Zuständigkeitsbereich und für die benachbarten Katastrophenschutzbehörden.

Zu Absatz 5

Vereinheitlichende untergesetzliche Bestimmungen sind gerade bei der Katastrophenschutzplanung von Bedeutung. Diese hat die oberste Katastrophenschutzbehörde zu erlassen.

Zu § 30 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

Die Regelung ist bereits in der bisherigen Fassung des Landeskatastrophenschutzgesetzes (bisher: § 8a LKatSG alt) enthalten.

Zu Absatz 1

Die grundsätzliche Pflicht zur Aufstellung externer Notfallpläne statuiert Absatz 1.

Zu Absatz 2

Der Zweck der externen Notfallpläne wird entsprechend der Regelungs-Systematik der Richtlinie in Absatz 2 ausführlich ausgeführt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Bestimmung zum Inhalt der externen Notfallpläne.

Zu Absatz 4

Eigene und spezielle Verfahrensregeln, insbesondere zur Öffentlichkeitsbeteiligung, enthält Absatz 4.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 findet sich die Regelung zur Aktualisierungspflicht der externen Notfallpläne.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält die Regelungen zur Sicherstellung der unverzüglichen Umsetzung der Planungen im Ereignisfall.

Zu Absatz 7

Die Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten ist gerade im Katastrophenschutz bedeutsam und daher in Absatz 7 ausdrücklich gefordert.

Zu § 31 Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen

Die Regelung des bisherigen Landeskatastrophenschutzgesetzes wurde übernommen (§ 8b LKatSG alt).

Zu § 32 Pflichten bestimmter Personen und Eingriffsbefugnisse der Katastrophenschutzbehörde

Eine ähnliche Bestimmung enthält das Gesetz schon bisher (§ 26 Absatz 2 LKatSG alt). Die Vorschrift gibt die Möglichkeit zur entsprechenden Erhebung, wenn ein Bedarf aus Sicht der Katastrophenschutzbehörde gesehen wird. Die Erhebung muss jeweils erforderlich sein. Eine flächendeckende Erhebung von Daten ohne Notwendigkeit für die Vorbereitung durch die Katastrophenschutzplanung ist wie auch bisher nicht vorgesehen. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist jeweils die Katastrophenschutzbehörde.

Zu Absatz 1

Es gibt bestimmte Personen- und Berufsgruppen, die im Falle einer Katastrophe besonders wichtig sind, um wirksame Hilfe gewährleisten zu können. Zur Planung und Vorbereitung der Bewältigung ergibt sich die Ermächtigungsgrundlage zur Daten-Übermittlungspflicht solcher Personen aus Nummer 1. Die Regelung ist generalklauselhaft und beschränkt sich nicht auf bestimmte Berufsgruppen. Dies begründet sich aus der Vielzahl denkbarer Fallgestaltungen und auch regionalen Besonderheiten. Insbesondere werden einzelne besonders naheliegende Berufsgruppen genannt. Nummer 2 enthält die Pflicht zur Datenübermittlung bezüglich bestimmter Ressourcen, die wiederum durch Regelbeispiele konkretisiert wird. Auch hier ist es nicht möglich alle im Einzelfall möglicherweise benötigten Sachen zu benennen. So sind neben den genannten Sachen auch beispielsweise Baustoffe, und hierbei insbesondere Sand, umfasst.

Zu Absatz 2

Wird der Pflicht nach Absatz 1 nicht nachgekommen, gibt Absatz 2 Satz 1 eine Befugnis zur Verpflichtung der betreffenden Personen zur Datenerhebung. In Satz 1 sind zudem in den Nummern 1 bis 4 die Daten genannt, die insbesondere, also nicht abschließend, zu übermitteln sind. Satz 2 enthält eine weitere und eigenständige Möglichkeit der Datenverarbeitung. Die Daten können unter bestimmten weiteren Voraussetzungen auch direkt bei Kammern oder Meldebehörden erhoben werden. Nach Satz 3 sind die in Satz 2 genannten Stellen zur Übermittlung verpflichtet.

Zu § 33 Pflichten der Betreibenden von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial und Eingriffsbefugnisse der Katastrophenschutzbehörde

Die Vorschrift, die auch bisher schon im Gesetz enthalten war (§ 30 LKatSG alt), ergänzt die Maßgaben der Fachgesetze zu bestimmten Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial, soweit dies für die Belange des Katastrophenschutzes erforderlich ist. Die Verantwortung der Fachbehörden für die Gefahrenvermeidung und die Gefahrenabwehr bleibt unberührt. Es muss sich um Anlagen handeln, die

im Hinblick auf ihr Gefahrenpotenzial besonders hervortreten. Übliche Gewerbebetriebe fallen nicht darunter.

Zu Absatz 1

Es wird eine Subsidiarität der Regelung gegenüber den Fachgesetzen angeordnet.

Zu Absatz 2

Zur Vorbereitung der Bewältigung bestehen nach Satz 1 bestimmte Verpflichtungen der Betreibenden zur Unterstützung bei der Vorbereitung, die im Einzelnen in Satz 2 in den Nummern 1 bis 7 insbesondere, also nicht abschließend, aufgenomen sind.

Zu Absatz 3

Die Katastrophenschutzbehörden haben nach Absatz 3 bestimmte Eingriffsbefugnisse gegenüber den Betreibenden, falls die Pflichten nach Absatz 2 nicht befolgt werden.

Zu § 34 Datenerhebung der Katastrophenschutzbehörden bei anderen Behörden und den Kranken- und Pflegekassen

Vielfach sind Informationen, die für die Katastrophenschutzplanung erforderlich sind, bereits bei verschiedenen Behörden vorhanden. Diese Daten kann die Katastrophenschutzbehörde auf der Grundlage dieser Bestimmung erheben. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Katastrophenschutzbehörde.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt die Datenerhebung bei anderen Behörden. Aufgrund der Bündelungsfunktion bei den unteren und den höheren Verwaltungsbehörden kann es erforderlich sein, auch innerhalb einer Behörde die genannten Daten zu erheben. Dies ermöglicht Absatz 1 Satz 2 (bisher: § 5a Absatz 3 LKatSG alt). Satz 3 enthält eine Verweisung im Hinblick auf die insbesondere erhebbaren Daten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gibt die Möglichkeit der Datenerhebung bei Kranken- und Pflegekassen in bestimmten Fällen.

Zu Absatz 3

Die Pflicht der Adressaten zur Datenübermittlung ergibt sich aus Absatz 3.

7. Teil Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen

1. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

Zu § 35 Bewältigungsaufgaben der Katastrophenschutzbehörden

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Erläuterung, was unter „Bewältigung“ im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist. Erfasst ist nicht nur ein eingetretenes, sondern auch ein bevorstehendes Ereignis. Dieses bevorstehende Ereignis umfasst auch den bisherigen Katastrophenvoralarm.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt die Aufgabenzuweisung als Generalklausel. Satz 2 enthält bestimmte einzelne Aufgaben in den Nummern 1 bis 3, die insbesondere, also nicht abschließend, wahrzunehmen sind. Es handelt sich hierbei in Abgrenzung zu den Vorbereitungsarbeiten um diejenigen Aufgaben, die zur Bewältigung notwendig sind.

Zu § 36 Leitungsstruktur

Zu Absatz 1

Der Begriff der Katastrophenschutzleitung wird wegen seiner Relevanz für die Leitungsstruktur eigens definiert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 befasst sich mit der Leitung im Katastrophenfall. Er bestimmt, dass die feststellende Katastrophenschutzbehörde die Katastrophenschutzleitung übernimmt (Satz 1). Satz 2 ordnet an, dass die Leitung ganz oder teilweise auch auf die dort Genannten delegiert werden kann. In Satz 3 und in Satz 4 wird eine Sonderregelung aufgenommen, die dann relevant wird, wenn die Katastrophenschutzleitung nicht bei einer unteren Katastrophenschutzbehörde, sondern bei einer höheren oder der obersten Katastrophenschutzbehörde liegt. In diesem Fall kann die Katastrophenschutzleitung eine nachgeordnete Katastrophenschutzbehörde mit der Wahrnehmung einzelner Maßnahmen beauftragen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 befasst sich mit der Leitung im Falle der Außergewöhnlichen Einsatzlage. Die Übernahme der Einsatzleitung ist nach Satz 1 optional. Die Entscheidungsbefugnis, sowie bei erfolgter Übernahme der Einsatzleitung Außergewöhnliche Einsatzlage die Entscheidungsbefugnis über die Beendigung der Einsatzleitung Außergewöhnliche Einsatzlage, bleibt während des gesamten Einsatzes erhalten. Satz 2 verdeutlicht aufgrund der Bandbreite von Außergewöhnlichen Einsatzlagen, dass die Führungsstruktur skalierbar ist. Es können die Strukturen der Leitung im Katastrophenfall ganz oder teilweise aufgerufen werden, einschließlich der Delegationsmöglichkeiten. Wird die Einsatzleitung nicht übernommen, gelten die Bestimmungen des Regelbetriebs.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass eine oder bei Bedarf auch mehrere Technische Einsatzleitung(en) einzusetzen sind, wenn dies erforderlich ist. Nach Satz 2 setzt dies bei der Außergewöhnlichen Einsatzlage die Übernahme der Einsatzleitung Außergewöhnliche Einsatzlage voraus. Die Technische Einsatzleitung veranlasst die notwendigen Einsatzmaßnahmen unter Beachtung der gegebenen Aufträge. Sie ist gegenüber allen unterstellten Kräften weisungsbefugt. Ihr Tun und Unterlassen wird der Katastrophenschutzbehörde zugerechnet.

Zu § 37 Maßnahmen der Aufsichtsbehörden bei der Leitung einer Außergewöhnlichen Einsatzlage oder einer Katastrophe

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 ist es möglich spezielle einsatzbezogene Aufsichtsmaßnahmen vorzunehmen. Dies ist die Weisung zur Feststellung oder Aufhebung einer Außergewöhnlichen Einsatzlage oder Katastrophe oder die Möglichkeit eine solche Maßnahme selbst zu treffen (Nummer 1). Nummer 2 enthält eine Sonderbestimmung zur Außergewöhnlichen Einsatzlage. Da bei der Außergewöhnlichen Einsatzlage die Einsatzleitung Außergewöhnliche Einsatzlage nicht zwingend

übernommen wird, kann die Aufsichtsmaßnahme nach Nummer 2 notwendig werden. Nummer 3 enthält die Möglichkeit des Selbsteintritts in die Einsatzleitung. Nach Nummer 4 ist die Übertragung der Einsatzleitung auf eine andere Katastrophenschutzbehörde möglich.

Zu Absatz 2

Ein Selbsteintritt befreit die regulär zuständige Katastrophenschutzbehörde nicht von ihren Rechten und Pflichten nach dem Landeskatastrophenschutzgesetz.

Zu § 38 Einsetzbare Kräfte und Zusammenwirken mit dem Polizeivollzugsdienst

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt klar, welche Kräfte durch die Katastrophenschutzbehörde eingesetzt werden können. Es handelt sich um die Regieeinheiten (Nummer 1), die Mitwirkenden (Nummer 2) und die Spontanhelfenden (Nummer 3). Behörden oder sonstige Stellen, soweit sie nicht Mitwirkende sind, werden nach den für sie geltenden Bestimmungen tätig.

Zu Absatz 2

Die frühere Bestimmung zu den Mitwirkenden enthielt die Einschränkung „der Katastrophenschutzbehörde gleich- oder nachgeordneten Behörden“ (§ 5 Absatz 1 Satz 1 LKatSG alt). Absatz 2 bestimmt vergleichbar, dass übergeordnete Mitwirkende nur in deren Einvernehmen herangezogen werden können (Satz 1). Satz 2 beantwortet die Frage, was die Folge einer Ablehnung ist. Hierüber ist die Aufsichtsbehörde zu informieren.

Zu Absatz 3

Einsatzkräfte des Polizeivollzugsdienstes gehören nicht zu den nach Absatz 1 einsetzbaren Kräften. Der Polizeivollzugsdienst unterstützt die Katastrophenschutzbehörden insbesondere im Rahmen der Amts- beziehungsweise Vollzugshilfe.

Zu § 39 Zuständigkeit für die Anordnung eines Einsatzes und Anforderungswege

Die Vorschrift enthält Regelungen zur Disposition von Einsatzkräften und dem Kräfte-Management. Wenn Kräfte in andere Zuständigkeitsbereiche verlegt werden, reduziert sich dadurch das Vorhaltungsniveau des Zuständigkeitsgebietes, aus dem Kräfte in andere Bezirke entsandt werden. Dies ist hinzunehmen, wenn andernorts dringende Hilfe zu leisten ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Anordnungsbefugnis der unteren Katastrophenschutzbehörde. Jede untere Katastrophenschutzbehörde kann über die in ihrem Zuständigkeitsbezirk belegenen Katastrophenschutzkräfte verfügen (Satz 1). Dies sind in erster Linie die Kräfte des Katastrophenschutzdienstes. Sind zusätzliche Kräfte erforderlich, fordern die unteren Katastrophenschutzbehörden diese bei der für sie zuständigen höheren Katastrophenschutzbehörde an (Satz 2). Diese Regelung ermöglicht es, den Überblick über vorhandene und eingesetzte Kräfte zu behalten und die im Ereignisfall unter Umständen nötige Priorisierung vorzunehmen. In Eilfällen ist es möglich, dass die untere Katastrophenschutzbehörde direkt auf die an ihr örtliches Zuständigkeitsgebiet angrenzenden unteren Katastrophenschutzbehörden zugeht, um Unterstützung zu erhalten (Satz 3).

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt die Anordnungsbefugnis der höheren Katastrophenschutzbehörde. Wenn die höhere Katastrophenschutzbehörde bezirksweit Kräfte einsetzt, ist eine klare Unterstellung selbstverständlich (Satz 2). Nach Satz 3 gilt, dass bei der nächsthöheren Behörde zusätzliche Kräfte bei Bedarf angefordert werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 regelt Anordnungsbefugnis der obersten Katastrophenschutzbehörde. Auch und gerade im Fall einer landesweiten Kräftedisposition sind klare Unterstellungsverhältnisse zwingend (Satz 2). Kräfte von außerhalb des Landes (Katastrophenhilfe) fordert die oberste Katastrophenschutzbehörde an (Satz 3).

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Zuständigkeit für die Anordnung von Einsätzen der Katastrophenhilfe außerhalb des Landes. Einsätze von Katastrophenschutzkräften außerhalb des Landes, entweder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland, stehen also unter dem Vorbehalt der Entscheidung der obersten Katastrophenschutzbehörde. Hier ist jedoch nur die Zuständigkeit innerhalb des Verwaltungsaufbaus des Landes angesprochen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass Anforderungen grundsätzlich auf dem Dienstweg erfolgen. Dies stellt sicher, dass eine schnelle und passgenaue Alarmierung vor Ort erfolgt und die betreffenden unteren Katastrophenschutzbehörden wissen, welche Einheiten in einem Einsatz gebunden sind.

Zu Absatz 6

Wenn Kräfte überörtlich eingesetzt werden, ist in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich in der Regel keine Außergewöhnliche Einsatzlage oder Katastrophe festgestellt. Absatz 6 stellt klar, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes gleichwohl zur Anwendung kommen.

Zu § 40 Einsatz von Spontanhelfenden und deren Weisungsbindung

Es wird bestimmt, dass der Einsatz der Spontanhelfenden durch die Katastrophenschutzbehörden erfolgt und sie deren Weisungen unterworfen sind (Satz 1). Satz 2 regelt die Beendigung des Einsatzes vonseiten der Behörde. Diese Beendigung kann erfolgen, wenn kein Bedarf für die Tätigkeit mehr besteht. Als weiterer Grund für die Beendigung kommt in Betracht, dass Spontanhelfende Weisungen missachten oder sich in sonstiger Weise pflichtwidrig verhalten.

Zu § 41 Einrichtung von Personenauskunftsstellen

Die Personenauskunft war bisher in § 3 Absatz 2 LKatSG alt geregelt. Neu aufgenommen wurde eine ausführliche Ermächtigungsgrundlage für die Datenverarbeitung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 enthält die Grundbestimmung zur Einrichtung der Personenauskunftsstellen. Diese sind nach Satz 2 entweder durch die Katastrophenschutzbehörde selbst einzurichten oder unter deren Aufsicht durch das Deutsche Rote Kreuz (Suchdienst). Nach Satz 3 ist immer die Katastrophenschutzbehörde für die Datenverarbeitung verantwortlich. Es wird davon ausgegangen, dass die Aufgabe

wie bisher vom Deutschen Roten Kreuz (Suchdienst) wahrgenommen wird (bisher: § 3 Absatz 2 Satz 1 LKatSG alt).

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass und welche Daten erforderlichenfalls durch die Personenauskunftsstelle verarbeitet werden dürfen. Sind gesuchte Personen nicht bei der Personenauskunft registriert, kann nach Satz 2 ein Datensatz angelegt werden.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 ist geregelt, an wen Auskünfte erteilt werden dürfen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, welche Datenerhebung von Auskunftsbegehrenden und Hinweisgebenden möglich ist.

Zu Absatz 5

Die Datenübermittlung an andere Stellen regelt Absatz 5. Dies ist auf bestimmte Zwecke nach den Nummern 1 bis 3 beschränkt.

Zu § 42 Katastrophenhilfe

Die Katastrophenhilfe setzt voraus, dass die rechtlichen Voraussetzungen für einen Einsatz außerhalb des Landes oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vorliegen. Insbesondere achtet die Bestimmung die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Bund und den Ländern im Hinblick auf auswärtige Angelegenheiten. Einsätze, die die Hilfsorganisationen oder Behörden in Eigenregie durchführen, bleiben von der Regelung unberührt und unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes. Ebenfalls unberührt bleiben Fälle, die als grenzüberschreitende Zusammenarbeit aufgrund von Abkommen mit benachbarten Staaten durchgeführt werden. In diesen Fällen gehen die Regelungen aus den Abkommen diesem Gesetz vor.

Zu Absatz 1

Katastrophenhilfe wird nunmehr in Abweichung von der bisherigen Fassung (§ 9 LKatSG alt) und in Übereinstimmung mit dem sonstigen Fachgebrauch des Begriffes als länderübergreifende gegenseitige Hilfe verstanden.

Absatz 2

Absatz 2 regelt den Fall der Anforderung von Katastrophenhilfe zur Unterstützung des Katastrophenschutzes in Baden-Württemberg. Satz 1 enthält die Grundbestimmung zur Anforderung ergänzender Kräfte. Die nach Satz 1 angeforderten Kräfte sind durch die hilfeleistende Stelle zu unterstellen (Satz 2). Nach Satz 3 nehmen die angeforderten Kräfte eine Aufgabe des Landes wahr. Bezüglich der Rechte der Helferinnen und Helfer bleibt es nach Satz 4 ausschließlich bei den Bestimmungen der entsendenden Stellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 betrifft den Fall der Entsendung von Kräften nach außerhalb des Landes. Satz 1 beinhaltet die Grundbestimmung. Die Pflicht zur Teilnahme ist in Satz 2 angeordnet. Solche Einsätze außerhalb des Landes kommen derzeit nicht regelmäßig vor und werden auch weiterhin die Ausnahme sein. Es ist in Anbetracht dieser Pflicht zur Einsatztteilnahme jeweils kritisch zu prüfen, ob die hierdurch für die eingesetzten Kräfte möglichen Gefahren vertretbar sind. Spiegelbildlich zu

der Regelung des Absatz 1 werden die Kräfte der Weisungsgewalt der außerhalb des Landes den Einsatz leitenden Behörde unterstellt (Satz 3). Die Regelungen zu den Rechten der Helferinnen und Helfer, also auch die Freistellung vom Arbeitsplatz, finden Anwendung bei Einsätzen außerhalb des Landes (Satz 4). Dies gilt aber nicht für die sonstigen Regelungen des Landeskatastrophenschutzgesetzes, insbesondere sind die Eingriffsbefugnisse außerhalb des Landes nicht anwendbar (Satz 5).

2. Abschnitt Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen

Zu § 43 Feststellung der Außergewöhnlichen Einsatzlage

Zu Absatz 1

Es ist Aufgabe der Katastrophenschutzbehörde die Außergewöhnliche Einsatzlage festzustellen. Eine nachträgliche Feststellung der Außergewöhnlichen Einsatzlage ist nicht möglich.

Zu Absatz 2

Es muss gewährleistet sein, dass eine Feststellung im Einzelfall zeitnah getroffen werden kann. Eine Feststellung der Außergewöhnlichen Einsatzlage nach dem Vorliegen bestimmter Indikationen ermöglicht Absatz 2. Dies ist auch bereits mit einer initialen Alarmierung möglich. Eine solche Indikation kann zum Beispiel ein „Massenanfall von Verletzten“ sein. Ein eigenes Ermessen kann der Integrierten Leitstelle hierbei aber nicht übertragen werden.

Zu Absatz 3

Eine Bekanntgabe der Feststellung gegenüber der Aufsichtsbehörde und gegenüber den eingesetzten Kräften ist erforderlich.

Zu § 44 Feststellung des Katastrophenfalls

Zu Absatz 1

Es ist Aufgabe der Katastrophenschutzbehörde den Katastrophenfall, einschließlich der Bestimmung des Katastrophengebietes, festzustellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Bekanntgabe der Feststellung. Die bisherige Trennung zwischen der Feststellung des Katastrophenfalles und anschließend der Auslösung des Katastrophenalarms als Bekanntgabe wurde nicht beibehalten, wohl aber die Notwendigkeit einer formellen konstitutiven Feststellung.

Zu § 45 Anwendbare Normen

Die Bestimmung ersetzt nicht die Auslegung im Hinblick auf die Anwendbarkeit beziehungsweise die Verdrängungswirkung von Normen, sie soll die Auslegung jedoch erleichtern.

Zu Absatz 1

Im Falle der Außergewöhnlichen Einsatzlage bleiben nach Satz 1 alle Aufgaben, Zuständigkeiten und Eingriffsbefugnisse nach den jeweiligen Fachgesetzen uneingeschränkt erhalten. Bei den Eingriffsbefugnissen ist auf die Subsidiarität zu achten (Satz 2). Für Feuerwehr und Rettungsdienst finden die Rechte und Pflichten

des 4. Teils keine Anwendung, sondern es gelten die Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes beziehungsweise des Rettungsdienstgesetzes.

Zu Absatz 2

Auch für den Katastrophenfall wurde erstmals eine Bestimmung zu den anwendbaren Normen getroffen. Die Bestimmungen des Landeskatastrophenschutzgesetzes gehen den Fachgesetzen vor (Satz 1). Dies bedeutet aber nicht, dass die Fachbehörden von der Bewältigung der Lage ausgeschlossen würden. Diese wenden für deren erforderliche Maßnahmen das für sie geltende Fachrecht an (Satz 2).

Zu § 46 Generalklausel und weitere Eingriffsbefugnisse

Zu Absatz 1

Die Übernahme der Einsatzleitung Außergewöhnliche Einsatzlage durch die Katastrophenschutzbehörde muss erfolgt sein. Erst dann können die Eingriffsbefugnisse im Falle der Außergewöhnlichen Einsatzlage angewandt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Aufgaben in Form einer Generalklausel (Satz 1). In Satz 2 werden einzelne typische Eingriffsbefugnisse speziell geregelt. Die Bestimmung zu den Eingriffsbefugnissen ist im Hinblick auf die Außergewöhnliche Einsatzlage neu hinzugekommen weil sich gezeigt hat, dass die Katastrophenschutzbehörden in einer Außergewöhnlichen Einsatzlage auch einzelne Eingriffsbefugnisse zur Bewältigung der Lage benötigen.

Zu Absatz 3

Ein Zugriff auf Nichtstörer ist nachrangig gegenüber dem Zugriff auf Störer. Gleiches gilt, wenn bei der öffentlichen Hand Ressourcen verfügbar sind oder beschafft werden können. Ferner ist zu prüfen, ob eine zu verpflichtende Person mindestens gleichwertige Pflichten verletzt würde oder sich einer erheblichen Gefahr für sich selbst aussetzen würde.

Zu Absatz 4

Satz 1 ordnet an, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben. Führen Maßnahmen zu einer Freiheitsentziehung im Sinne des Artikel 104 Absatz 2 Satz 1 GG, ist eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (Satz 2). Hierfür ist eine abdrängende Sonderzuweisung an die Amtsgerichte vorgesehen (Satz 3).

Zu Absatz 5

Es kann Fälle geben, in denen mangels Adressat kein Verwaltungsakt erlassen werden kann. Unter den in Absatz 5 genannten Voraussetzungen steht hier die unmittelbare Ausführung zur Verfügung.

Zu § 47 Entschädigung

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 enthält die aufgrund von Artikel 14 Absatz 3 Satz 2 GG zwingend erforderliche Regelung zur Entschädigung. In Satz 2 wird für die nähere Ausgestaltung und Konkretisierung auf das Landesenteignungsgesetz verwiesen.

Zu Absatz 2

Der Ausgleich bei der Verpflichtung zu einer Leistung, die ansonsten beruflich erbracht wird, ist in Absatz 2 geregelt.

Zu Absatz 3

Im Falle der Pflichten zur persönlichen Hilfeleistung finden die Rechte der Helferinnen und Helfer nach dem 4. Teil Anwendung.

Zu Absatz 4

Für bestimmte Fälle ist eine Reduzierung des Anspruches in Absatz 4 geregelt. Eine angemessene Reduzierung ist insbesondere, also nicht abschließend, zu prüfen, wenn die Maßnahmen den Schutz der anspruchsberechtigten Person oder deren Vermögen bezweckt haben oder wenn ein Kostenersatzanspruch gegen die anspruchsberechtigte Person besteht.

Zu Absatz 5

Eine Legalzession von der anspruchsberechtigten Person auf die Katastrophenschutzbehörde sieht Satz 1 vor. Eine vergleichbare Regelung enthielt § 32 Absatz 2 LKatSG alt. Nach Satz 2 kann diese nicht zum Nachteil der anspruchsberechtigten Person geltend gemacht werden.

Zu § 48 Aufhebung der Außergewöhnlichen Einsatzlage oder des Katastrophenfalls

Zu Absatz 1

In Absatz 1 findet sich die Regelung zur Aufhebung der Außergewöhnlichen Einsatzlage (Satz 1). Nach Satz 2 ist angeordnet, dass die Aufhebung auch wieder gegenüber der Aufsichtsbehörde und den eingesetzten Kräften bekanntzugeben ist.

Zu Absatz 2

Die Aufhebung des Katastrophenfalls muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (Satz 1). Die Bekanntgabe erfolgt auf gleichem Weg wie die Feststellung (Satz 2).

8. Teil Kosten

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Zu § 49 Grundbestimmung

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Grundbestimmung: Jede Stelle trägt ihre Kosten (zunächst selbst (vergleichbare Regelung bisher: § 33 Absatz 3 und Absatz 4 LKatSG alt).

Zu Absatz 2

Das Land gewährt im Rahmen der jeweils im Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen nach Maßgabe des 8. Teils des Landeskatastrophenschutzgesetzes (vergleichbare Regelung bislang: § 34 Absatz 1 LKatSG alt). Die Entscheidung über die jeweilige Zurverfügungstellung von Mitteln obliegt dabei dem Haushaltsgesetzgeber im Rahmen der Planaufstellungsverfahren.

Zu Absatz 3

Die Kosten für die Rechte der Helferinnen und Helfer werden einheitlich dem Land zugewiesen. Im Falle der Außergewöhnlichen Einsatzlage bleibt es bei der bisherigen Rechtslage, dass insoweit für Feuerwehr und Rettungsdienst nur das Feuerwehrgesetz beziehungsweise das Rettungsdienstgesetz zur Anwendung kommen.

Zu § 50 Kosten der Katastrophenschutzbehörden

Zu Absatz 1

Kosten der Katastrophenschutzbehörden sind Kosten, die der Träger der jeweiligen Katastrophenschutzbehörde wie auch in anderen Verwaltungsbereichen und wie auch bislang trägt. Für die Besorgung der Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörden erhalten die Stadt- und Landkreise aus dem Finanzausgleich Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz.

Zu Absatz 2

Es ist denkbar, dass bei der Katastrophenschutzplanung zusätzliche Bedarfe identifiziert werden. Dies kann jedoch nicht zu einer Verschiebung der Kostenlast führen.

Zu Absatz 3

Stellen Katastrophenschutzbehörden Regieeinheiten auf, müssen sie auch deren Kosten tragen. Dies wird von Absatz 3 bestimmt.

Zu Absatz 4

Sollten Aufsichtsmaßnahmen erforderlich sein, so müssen deren Kosten durch die beaufsichtigte Behörde getragen werden, die eigentlich hätte tätig werden sollen (Satz 1). Bei der Notzuständigkeit sind die Kosten den handelnden Stellen zugewiesen (Satz 2).

Zu § 51 Kosten der Katastrophenhilfe

Zu Absatz 1

Absatz 1 betrifft die notwendigen Auslagen bei einem Einsatz außerhalb des Landes durch Kräfte des baden-württembergischen Katastrophenschutzes (Satz 1), nicht aber die Verwaltungskosten (Satz 2). Für alle Fachdienste, also auch für die ehrenamtlichen Kräfte der Feuerwehr, gelten einheitliche Regelungen. Für die Rechte der Helferinnen und Helfer aller Fachdienste sind die Regelungen des 4. Teils anzuwenden (Satz 3). Ein gesetzlicher Forderungsübergang ist in Satz 4 angeordnet. Da nicht alle Fallgestaltungen vorherzusehen sind, ist eine Härtefallregelung vorgesehen (Satz 5).

Zu Absatz 2

Absatz 2 betrifft die Kosten einer Anforderung von Kräften von außerhalb des Landes zur Unterstützung in Baden-Württemberg. Diese Kosten sind dem Land auferlegt.

2. Abschnitt Kosten der Vorbereitung

Zu § 52 Kosten der Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten des Katastrophenschutzdienstes

Zu Absatz 1

Wie bisher (§ 33 Absatz 1 Satz 1 LKatSG alt) gibt es ein Ausstattungsprogramm des Landes, welches durch das Land im Rahmen der jeweils im Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel finanziert wird. Dies soll alle Ressourcen abdecken, die durch das Land im Rahmen des Katastrophenschutzdienstes gefordert werden. Die Entscheidung über die jeweilige Zurverfügungstellung von Mitteln obliegt dem Haushaltsgesetzgeber im Rahmen der Planaufstellungsverfahren.

Zu Absatz 2

Eigentümer der Fahrzeuge bleibt das Land. Die Ressourcen können wie bislang (§ 10 Absatz 3 Satz 2 LKatSG alt) durch die Aufgabenträger für behörden- beziehungsweise organisationseigene Zwecke genutzt werden. Die Formulierung „im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen“ stellt klar, dass bei der Nutzung nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen werden darf. Die weitere Einschränkung ist katastrophenschutzbezogener Art „solange hierdurch der Katastrophenschutz nicht erheblich beeinträchtigt ist“. Hier ist die Einsatzbereitschaft des Katastrophenschutzes, jedoch in seiner Gänze, nicht nur im Hinblick auf das einzelne Fahrzeug, in den Blick zu nehmen.

Zu § 53 Kosten des Betriebs und der Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte des Katastrophenschutzdienstes

Zu Absatz 1

Für den Betrieb und die Unterbringung von Landesfahrzeugen des Katastrophenschutzes werden Pauschalen gewährt.

Zu Absatz 2

Detailregelungen werden wie bereits bisher in Überlassungsvereinbarungen getroffen.

Zu § 54 Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Persönliche Schutzausrüstung und sonstige Kosten der freiwillig Mitwirkenden des Katastrophenschutzdienstes

Auch diese Pauschalen werden bisher schon gewährt (§ 34 Absatz 3 Satz 1 LKatSG alt). Es erfolgt eine Erweiterung in Nummer 3 im Hinblick auf „sonstige Kosten“. Dies können beispielsweise erforderliche Wartungen oder Prüfungen sein. Ferner können auch Verwaltungskosten einbezogen werden, die jedoch jeweils immer auf den Katastrophenschutzdienst bezogen sein müssen. Im Hinblick auf diese Erweiterung ist eine Erhöhung der Pauschale erforderlich. Diese Pauschale wird nicht allen Mitwirkenden, sondern nur denen kraft freiwilliger Mitwirkung gewährt. Dies begründet sich daraus, dass die Mitwirkenden kraft Gesetz bereits steuerfinanziert ihre Kosten decken.

Zu § 55 Weitere Kosten und Zuwendungen

Zu Absatz 1

Kosten der Landesausbildung hat das Land zu tragen (Nummer 1). Dies war für die bisher angebotene Ausbildung des Landes auch bisher schon der Fall (§ 33 Absatz 1 Satz 2 LKatSG alt). Die Kosten des Landesbeirates trägt wie bisher (§ 8 Absatz 1 Satz 2 LKatSG alt) das Land (Nummer 2).

Zu Absatz 2

Das Land kann zur Umsetzung von weiteren Maßnahmen oder Förderprogrammen Überlassungen, Übereignungen oder Zuwendungen gewähren. Dabei sind bei der Art der Umsetzung wirtschaftliche Erwägungen zugrunde zu legen. So können beispielsweise anstelle einer Überlassung eine Übereignung oder geldwerte Zuwendungen erfolgen. Die Umsetzung solcher Maßnahmen steht jeweils unter dem Vorbehalt, dass im jeweiligen Haushalt entsprechende Mittel vorhanden sind. Insofern hat die Regelung deklaratorischen Charakter.

3. Abschnitt Kosten der Bewältigung

Zu § 56 Kosten der Bewältigung einer Außergewöhnlichen Einsatzlage und einer Katastrophe

Zu Absatz 1

Die Auslagen der eingesetzten Mitwirkenden trägt das Land im Rahmen der jeweils im Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel, wenn und soweit diese nicht eigene Aufgaben erfüllen (Satz 1). Eigene Aufgaben erfüllen Behörden oder Stellen, die aufgrund von Fachgesetzen tätig sind. Im Fall der Außergewöhnlichen Einsatzlage erfüllen die Feuerwehr und der Rettungsdienst eigene Aufgaben im Sinne des Gesetzes, das heißt, die Kosten werden dort belassen wo sie nach Feuerwehrgesetz und Rettungsdienstgesetz verortet sind (Satz 2; wie bisher: § 39 Absatz 3 LKatSG alt). Wird die Feuerwehr jedoch zur Bewältigung einer Katastrophe eingesetzt, handelt es sich nicht um eine eigene Aufgabe nach Feuerwehrgesetz. Satz 3 enthält aufgrund einer Vielzahl denkbarer Fälle eine Härtefallregelung.

Zu Absatz 2

Diejenige Katastrophenschutzbehörde, die bei der Bewältigung tätig wird, trägt auch die Kosten hierfür (Satz 1). Eine kostenmäßige Sonderregelung ergibt sich nach Satz 2 und Satz 3 im Falle der Wahrnehmung bestimmter Maßnahmen durch nachgeordnete Katastrophenschutzbehörden. Solche Kosten sollen dort verbleiben, wo die Katastrophenschutzleitung liegt.

4. Abschnitt Bestimmungen zum Kostenersatz

Zu § 57 Kostenersatz

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält in den Nummern 1 bis 3 verschiedene Kostenersatztatbestände, die sich nach dem Verursacherprinzip richten (bisher: § 33 Absatz 5 LKatSG alt).

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Einschränkung des Kostenersatzanspruches.

9. Teil Weitere Bestimmungen zum Datenschutz

Zu § 58 Datenverarbeitung

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. 5.2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 74 vom

4.3.2021, S. 35) unmittelbar. Ebenfalls findet das Landesdatenschutzgesetz vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GBl. S. 622, 631) geändert worden ist Anwendung, jedoch subsidiär zu den im Landeskatastrophenschutzgesetz geregelten datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Insbesondere muss eine ordnungsgemäße Information der Betroffenen gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung) sichergestellt sein.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Generalklausel zur Datenverarbeitung. Über die Generalklausel dürfen die sonstigen Bestimmungen zum Datenschutz im Landeskatastrophenschutzgesetz nicht umgangen werden. Einzelne Zwecke der Datenverarbeitung werden in Satz 2 in den Nummern 1 bis 10 insbesondere, also nicht abschließend, genannt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn und soweit in jedem einzelnen Fall eine Erforderlichkeit hierfür gegeben ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 nennt einzelne Daten, die insbesondere, also nicht abschließend, verarbeitet werden dürfen. Die Datenverarbeitung steht stets unter dem Vorbehalt der Erforderlichkeit.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung.

10. Teil Schlussbestimmungen

Zu § 59 Einschränkung von Grundrechten

Das Gesetz ermöglicht zum Teil erhebliche Grundrechtseingriffe, die jedoch im Katastrophenschutz notwendig sein können. Diese Grundrechtsrelevanz wird durch die Bestimmung hervorgehoben und verdeutlicht. Dem Zitiergebot im Falle von Grundrechteinschränkungen wird durch diese Vorschrift genügt.

Zu § 60 Ordnungswidrigkeiten

Zu Absatz 1

Wie auch bisher (§ 40 LKatSG alt) enthält das Landeskatastrophenschutzgesetz Bestimmungen zu Ordnungswidrigkeiten. In Absatz 1 werden einzelne Ordnungswidrigkeitentatbestände in den Nummern 1 bis 4 geregelt. Die Anordnung von Ordnungswidrigkeiten bei bestimmten Verstößen ist erforderlich, weil sich aus der Nichtbeachtung der betreffenden Bestimmungen erhebliche Nachteile für gewichtige Gemeinschaftsgüter ergeben können.

Zu Absatz 2

Die Höhe der Geldbuße bestimmt Absatz 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit.

Zu § 61 Inkrafttreten

Diese Norm enthält die Bestimmung zum Inkrafttreten des Gesetzes und gleichzeitig zum Außerkrafttreten des bisherigen Landeskatastrophenschutzgesetzes.

Einbeziehung von Verbänden, Organisationen sowie Sachverständigen bei der Erarbeitung (exekutive Fußspur)

Folgende Mitglieder des Landesbeirats für den Katastrophenschutz in Baden-Württemberg wurden in die Erstellung des Gesetzentwurfs einbezogen:

Behörde/Körperschaft/ Verband/Organisation	Transparenzregister
Gemeindetag Baden-Württemberg Panoramastr. 31 70174 Stuttgart	nein
Städtetag Baden-Württemberg Königstraße 2 70173 Stuttgart	nein
Landkreistag Baden-Württemberg Panoramastr. 37 70174 Stuttgart	nein
Arbeiter-Samariter-Bund LV Baden-Württemberg e. V. Bockelstr. 146 70619 Stuttgart	ja
Bergwacht Schwarzwald e. V. Scheffelstr. 49 79199 Kirchzarten	nein
BRH Bundesverband Rettungshunde e. V. Belchenstraße 9 79115 Freiburg	nein
DLRG Landesverband Baden e. V. Werftstr. 8a 76189 Karlsruhe	nein
DLRG Landesverband Württemberg e. V. Mühlhäuser Str. 305 70378 Stuttgart	nein

Behörde/Körperschaft/ Verband/Organisation	Transparenzregister
Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Baden-Württemberg e. V. Badstr. 39-41 70372 Stuttgart	nein
Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Badisches Rotes Kreuz e. V. Schlettstadter Str. 31 79110 Freiburg	nein
DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG Rita-Maiburg-Str. 2 70794 Filderstadt	nein
Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Landesverband Baden-Württemberg Eichwiesenring 9 70567 Stuttgart	nein
Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg e. V. Karl-Benz-Str. 19 70794 Filderstadt	ja
Malteser-Hilfsdienst e. V. Erzdiözese Freiburg Diözesangeschäftsstelle Heinrich-von-Stephan-Str. 14 79100 Freiburg	nein

Behörde/Körperschaft/ Verband/Organisation	Transparenzregister
Malteser-Hilfsdienst e. V. Diözese Rottenburg-Stuttgart Diözesangeschäftsstelle Ulmer Str. 231 70327 Stuttgart	nein
Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Der Landesbeauftragte für Baden-Württemberg Burgholzstr. 31 70376 Stuttgart	nein
Landeskommando Baden-Württemberg Nürnberger Str. 184 70374 Stuttgart	nein
Evangelische Landeskirchen in Baden und Württemberg Alte Rommelshauer Straße 18 71332 Waiblingen	nein
Bischöfliches Ordinariat Eugen-Bolz-Platz 1 72108 Rottenburg a. N.	nein

Der Landesbeirat ist gemäß der Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 1 LKatSG in allen grundsätzlichen Fragen zu hören.

Die Mitglieder des Landesbeirats repräsentieren insbesondere die vielen Ehrenamtlichen, die den operativen Katastrophenschutz tragen. Ferner verfügen sie über die praktischen Erfahrungen im Katastrophenschutz, die bei den normativen Grundlagen Berücksichtigung finden sollen.

Die Einbeziehung hat im Wesentlichen in drei Terminen in den Jahren 2022 und 2023 stattgefunden. Hierbei haben die Mitglieder des Landesbeirats ihre Interessen vorgetragen und die Anforderungen an das Gesetz aus deren Sicht dargestellt.

Übersicht der Anhörungsrückläufe zum Landeskatastrophenschutzgesetz-Entwurf

Die Anhörung wurde am 27.06.2025 begonnen und zum 15.08.2025 beendet.

Aufgeführt sind diejenigen Rückmeldungen, die eine Änderung im Entwurf oder eine Stellungnahme erfordert haben. Zustimmende Hinweise sind daher nachfolgend nicht erfasst. Wiederholt vorgetragene Punkte sind zusammengefasst, soweit dies der Übersichtlichkeit dient. Die eingegangenen Stellungnahmen mit ihrem Kerngehalt und deren Bewertung sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs, der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Absendende Stelle	§ LKatSG neue Fassung	Stellungnahme/Hinweis	Bewertung
Unternehmer Baden-Württemberg e.V. und Landkreistag	§ 18	Es sollte eine Präzisierung der „dienstlichen Veranstaltung“ geben.	Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der die nötigen Spielräume und Flexibilität in der Anwendung bietet. Die Regelbeispiele „Einsätze“ und „Übungen“ sind bereits enthalten.
Unternehmer Baden-Württemberg e.V. und Handwerkstag	§ 18	Der Hinweis, dass planbare dienstliche Veranstaltungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit durchzuführen sind, soll weiterhin ausdrücklich im Gesetz stehen.	Dies ist zur Klarstellung sinnvoll und wurde in den Entwurf eingefügt.
Unternehmer Baden-Württemberg e.V.	§ 18	§ 18 Absatz 3 soll folgenden ergänzten Normtext erhalten: „Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ist das nach Abs. 2 weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich insbesondere der Beträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit, eventueller Zuschüsse nach § 257 SGB V sowie Beiträgen zur betrieblichen und berufsständischen Altersversorgung für die gesamte Ausfallzeit auf Antrag zu erstatten“.	In der Sache kann dem zugestimmt werden. Absatz 3 bezieht sich im Hinblick auf die zu erstattenden Beträge auf Absatz 2. Hier im Wortlaut abweichende Regelungen vorzunehmen, würde der klaren Rechtsanwendung schaden. Die Nennung einzelner Positionen hat zudem den Nachteil, dass möglicherweise etwas übersehen wird. Zur Klarstellung wurde im Sinne der Eingabe in der Begründung zu § 18 Absatz 3 eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.
Unternehmer Baden-Württemberg e.V., Handwerkstag, DRK LV Baden,		Antragsverfahren sollen bürokratiearm und medienbruchfrei sein.	Zustimmung. Ein derartiges Vorgehen ist beabsichtigt. Hierauf ist in der Umsetzung des Gesetzes zu achten.

DLRG LV Baden, DLRG LV Württemberg und Beteiligungsportal			
Unternehmer Baden-Württemberg e.V. und Städtetag und BfBMB	§ 7	Überprüfung der Besetzung des Landesbeirats für den Katastrophenschutz im Hinblick auf die Repräsentation weiterer Akteure.	Diese Thematik muss im Landesbeirat selbst besprochen werden. Da der Gesetzentwurf richtigerweise keine abschließenden Festlegungen trifft, sondern nur Rahmenvorgaben macht, können diese Fragen untergesetzlich gelöst werden. Jedoch muss eine Ausweitung der Mitglieder immer auch mit der Frage der Arbeitsfähigkeit und des Aufwands, der mit einer Mitgliedschaft verbunden ist bewertet werden.
UKBW	§ 21	Ausdrückliche Benennung nur der UKBW als Unfallversicherungsträger ist unvollständig. Daher umfassenderen Wortlaut verwenden.	Wurde in den Entwurf übernommen.
Handwerkstag, DRK LV Baden und Beteiligungsportal	§ 18	Gleichstellung der öffentlichen und nichtöffentlichen Arbeitgeber bei der Erstattung von Verdienstausschlagssatz.	Die Argumentation ist zwar nachvollziehbar, jedoch erscheint es nach wie vor sachgerecht, dass öffentliche Arbeitgeber den Verdienstausschlag selbst tragen.
DRK LV Baden und AG KRITIS	§ 2	Ergänzung der Katastrophendefinition um den Bereich Ausfall der Kritischen Infrastruktur.	Der Ausfall kritischer Infrastruktur ist bereits von der Formulierung im Entwurf umfasst, wenn die Dimension einer AEL oder Katastrophe hierbei erreicht ist.
DRK LV Baden und Beteiligungsportal	§ 5	Ergänzung um eine Auflistung der Organisationen, die freiwillig mitwirken.	Eine solche ist in der Gesetzesbegründung des Entwurfs bereits enthalten.
DRK LV Baden, ASB und Beteiligungsportal	§ 7	Stärkere Einbeziehung des Landesbeirats für den Katastrophenschutz bei Beschaffungen oder sonstigen Fragen.	Dies ist in der Sache zutreffend und wird bereits heute schon praktiziert. Mit dem Landesbeirat ist im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Maßgaben zu prüfen, an welchen Stellen eine intensivere Einbindung gewünscht ist.
DRK LV Baden und Betei-	§ 9	Es sollte eine fachliche Weisungsbefugnis der KatS-Behörde gegenüber den Gemeinden geben.	§ 9 Absatz 1 Nr. 2 enthält im Entwurf bereits eine solche, soweit ein Bezug zum Katastrophenschutz besteht, also der

li- gungspor- tal			Aufgabenbereich der Gemeinde als Mitwirkende im Katastrophenschutz betroffen ist.
DRK LV Baden und Betei- li- gungspor- tal	§ 10	Ergänzung der Zuständigkeiten von KatS-Behörde für Einsatzkräfte, welche sich außerhalb Baden-Württembergs im Auftrag des Landes im Einsatz befinden, sachlich zuständig.	Diese Aufgabe der obersten Katastrophenschutzbehörde wird klarstellend der Gesetzesbegründung angefügt.
DRK LV Baden und Betei- li- gungspor- tal	§§ 12 und 13	Notzuständigkeiten sind grundsätzlich zu begrüßen, bieten jedoch das Risiko gegenläufiger Entscheidungen.	In der Tat müssen die Not- und Eilzuständigkeiten restriktiv angewandt werden. Sie sind jedoch für eine effektive Gefahrenabwehr nötig.
DRK LV Baden und Betei- li- gungspor- tal	§§ 26 und 28	Zur Sicherstellung der Kommunikationswege gehört auch die Sicherstellung der Alarmierung und die einheitliche Lageführung. Hierzu braucht es einheitliche Systeme, welche durch das Land zur Verfügung gestellt werden sollten.	Dies ist zutreffend. Hierfür findet die elektronische Lagedarstellung für den Bevölkerungsschutz (ELD-BS) bereits Anwendung. Diese wird Schritt für Schritt weiter ausgebaut und auch mit Zugriffsrechten für die Mitwirkenden versehen.
DRK LV Baden und Betei- li- gungspor- tal	§ 26	Ergänzung um die Pflicht jährlich Übungen durchzuführen und deren Erkenntnisse in die weitere Planung einfließen zu lassen.	Übungen sind ein ganz wesentlicher Bestandteil der Vorbereitung, wie sich aus § 26 Absatz 3 Nr. 3, Absatz 4 Nr. 5 und Absatz 5 Nr. 4 ganz ausdrücklich ergibt. Die feste Vorgabe der Jährlichkeit erscheint aber eine zusätzliche starre und bürokratische Vorgabe, die nicht notwendig ist. Vielfach wird häufiger als einmal jährlich geübt, was sinnvoll und begrüßenswert ist.
DRK LV Baden und Betei- li- gungspor- tal	§ 27	Ergänzung um: Weiterhin ist die Dekontamination von Verletzten an den Standorten der Kliniken vorzuplanen.	Dies ist von § 27 Satz 1 im Entwurf bereits umfasst, wenn ein entsprechendes Erfordernis besteht.
DRK LV BW und Betei- li- gungspor- tal	§ 28	Ergänzung um: Der Führungsstab einer unteren Katastrophenschutzbehörde kann sowohl ehrenamtliches wie auch hauptamtliches Personal umfassen. Es ist dabei darauf zu achten, dass in diesem alle am Einsatz teilnehmenden Hilfsorganisationen vertreten sind und dem Stab die nach Stand der Technik notwendigen Führungsmittel und Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.	In den Stäben muss die nötige Fachkunde u.a. durch Hinzuziehung von Fachberatungen gewährleistet werden. Diesen Hinweis enthält die Begründung zu § 28 des Entwurfes bereits ausdrücklich. Aufgrund der Vielzahl denkbarer Lagen erscheint eine gesetzliche zu detaillierte Regelung als starre Rahmenvorgabe als nicht erstrebenswert.
DRK LV Baden, DRK LV BW und	§ 29	Änderung des Paragraphen: Streichung des Wortes Gefahrenanalyse, Ersatz durch Risikoanalyse nach dem Stand der Lehre.	Es ist eine bewusste Entscheidung für eine Gefahren- und keine Risikoanalyse gefallen. Die Vorgaben müssen für die Katastrophenschutzbehörden umsetzbar

Beteiligungsportal			und leistbar sein. Daher ist die Begrenzung auf Gefahren und nicht auf bloß theoretische Risiken sachgemäß. Nicht zuletzt deshalb, weil die zu vorbereitenden Maßnahmen vielfach weitgehende Überschneidungen haben werden.
DRK LV BW und Beteiligungsportal	§ 29	Ergänzung des Paragraphen: ... Außerdem sind die von den Planungen betroffenen Hilfsorganisationen in die Abstimmung einzubeziehen und die Planungen den betroffenen offenzulegen.	Der Verzahnungsansatz wird in § 29 Absatz 4 des Entwurfs bereits ausdrücklich betont. Die Einbindung der Mitwirkenden ist hierbei ein wichtiges Anliegen. Dieses Anliegen wird in der Begründung aufgegriffen und nochmals klargestellt.
DRK LV BW und Beteiligungsportal	§ 30	Die oberste Katastrophenschutzbehörde stellt eine Musterplan zur Verfügung.	Eine Musterplanung ist ein zutreffendes Anliegen, das bereits in die Arbeitsplanung der obersten Katastrophenschutzbehörde aufgenommen wurde und im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten bearbeitet wird.
DRK LV Baden, Städtetag, Landkreistag und Beteiligungsportal	§ 30	Zusätzlich Ergänzung der Kostenregelung in Teil 8: Übungskosten sind durch den Betreiber zu tragen.	Die Tragung der Kosten durch Betreibende ist bewusst nicht aufgenommen worden. Dies erhöht die Bereitschaft zur Mitarbeit bei Übungen und entlastet die Betreibenden.
DRK LV Baden und Beteiligungsportal	§ 38	Umgestaltung des Paragraphen: Mitwirkende und Katastrophenschutzdienst trennen.	Der Katastrophenschutzdienst ist ein herausgehobener Akteur des operativen Katastrophenschutzes und wird deshalb ausdrücklich erwähnt. Gleichzeitig handelt es sich um eine Teilmenge der Mitwirkenden. Daher ist die Regelung systematisch zutreffend.
DRK LV Baden und Beteiligungsportal	§ 41	Die oberste Katastrophenschutzbehörde stellt, sofern erforderlich, die dafür notwendige technische Infrastruktur einheitlich zur Verfügung.	Für die Personenauskunft wird bereits heute bestimmte Ausstattung des Landes zur Verfügung gestellt. Wenn darüber hinaus etwas erforderlich ist, sollte dies im Rahmen des Beschaffungsprogramms geklärt und schließlich beschafft werden. Eine gesetzliche Regelung ist hierfür nicht erforderlich.
DRK LV Baden und Beteiligungsportal	§ 50	Das Land entwickelt ein Zuschusssystem für Ausstattungen des Katastrophenschutzes welches vergleichbar mit dem Zuschuswesen der Feuerwehr ist.	Bisher wird die Landesausstattung vollständig vom Land beschafft und den Mitwirkenden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Dies gewährleistet eine Einheitlichkeit des Fuhrparks. Eine Zuschussung hätte zur Folge, dass die Mitwirkenden erhebliche eigene Mittel in die Beschaffung der Fahrzeuge einbringen müssten. Dies kollidiert mit der Forderung

			nach kostendeckender Finanzierung durch das Land. Sollte eine solches Zuschussprogramm geplant werden, wäre dies im Rahmen der nächsten Haushaltsaufstellung zu klären.
DRK LV Baden und Beteiligungsportal	§ 52	Ergänzung des Paragraphen: Fahrzeuge sind regelmäßig zu erneuern, daher hat das Land die Fahrzeuge in regelmäßigen Intervallen durch Neufahrzeuge zu ersetzen.	Der Fuhrpark wird im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erneuert.
DRK LV Baden, Landkreistag, Städtetag, Gemeindegtag und Beteiligungsportal	ohne	Das Land benötigt eine Vorhaltung von Material. Diese Lager müssen mit Engpassressourcen, aber auch mit Spezialressourcen aus unterschiedlichen Bereichen bestückt werden.	Im Doppelhaushalt 2025/2026 sind einmalige Mittel für den Aufbau einer Katastrophenschutzvorhaltung zur Verfügung gestellt. Zur Umsetzung wurde bereits mit dem Landesbeirat Kontakt aufgenommen. Dankenswerterweise haben Mitglieder des Landesbeirats bereits ihre Mitarbeit und Kooperationsbereitschaft signalisiert. Mit diesen wird nun das weitere Vorgehen abgestimmt.
ASB	Vorblatt	Die nachhaltige Ehrenamtsförderung wird als ausdrückliche Aufgabe nicht nur der obersten Katastrophenschutzbehörde (Innenministerium), sondern auch den Regierungspräsidien sowie der zuständigen Stellen auf kommunaler Ebene übertragen.	Dass eine partnerschaftliche Zusammenarbeit auf allen Ebenen erfolgen muss, ist ausdrücklich geregelt (§ 5 Absatz 1 Satz 2). Mit der hier nochmals ausdrücklich geregelten Ehrenamtsförderung sind die Formate wie die bereits bewährten Verleihungen des Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichens, der Arbeitgeberbehrung (Ehrenamtsfreundliche Arbeitgeber im Bevölkerungsschutz) und von Blaulicht- oder Helfertagen umfasst, die notwendigerweise landesweit erfolgen.
DRK LV Baden, ASB, DLRG LV Baden, DLRG LV Württemberg, JUH und Malteser	§ 2	Präzisierung der AEL-Definition und Erstellung eines Indikations- bzw. Kriterienkatalogs, sowie Klarstellungen im Hinblick auf die zeitliche und inhaltliche Reichweite.	Das Anliegen der weiteren Vereinheitlichung der AEL ist nachvollziehbar und berechtigt. Gleichwohl muss gesehen werden, dass die möglichen Einsatzanlässe vielgestaltig und nicht vorhersehbar sind. Eine gesetzliche Regelung muss notwendigerweise generell-abstrakt formuliert sein. Die Stärke ist hierbei gerade die Flexibilität der Regelung, die entlang der Bedürfnisse der Praxis angewandt werden kann. Es bleibt Aufgabe untergesetzlicher Anstrengung, die einheitliche Anwendung der AEL-Regelungen weiter zu verbessern.
ASB	§15	Ergänzung der Bestimmung zur Ruhezeit um folgende Erwägung: Die Katastrophenschutzbehörde hat sicherzustellen, dass den Einsatzkräf-	Eine entsprechende Konkretisierung wurde in die Begründung aufgenommen.

		ten nach Einsatzende eine angemessene Ruhezeit gewährt wird, soweit dies zur Einhaltung arbeitszeitrechtlicher oder straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, insbesondere des Arbeitszeitgesetzes oder der Lenk- und Ruhezeiten nach der Fahrpersonalverordnung, erforderlich ist. Für die sichere Unterbringung und Verpflegung während dieser Ruhezeit trägt die Katastrophenschutzbehörde die Verantwortung. Die Ruhezeit darf nicht zulasten der Einsatzkräfte gewertet oder auf etwaige Urlaubs- oder Freizeitansprüche angerechnet werden.	
ASB	§ 18	Ergänzung eines neue Absatz 6: Einsatzkräfte, die an einer von Katastrophenschutzbehörden angeordneten dienstlichen Veranstaltungen teilnehmen und keinen Verdienstausfall geltend machen können (Schüler, Studierende, Hausfrauen oder Hausmänner, Arbeitssuchende oder vergleichbar nicht erwerbstätige Personen) erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung.	Eine vergleichbare Möglichkeit sieht der Entwurf in § 19 Absatz 3 bereits vor.
BfBMB und Beteiligungsportal	§ 1	Menschen mit Behinderungen und andere marginalisierte Gruppen müssen im neuen LKatSG explizit berücksichtigt werden.	Dies wurde in den Gesetzentwurf eingefügt.
BfBMB und Beteiligungsportal	§ 27, § 32 und § 46	Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Pflegeeinrichtungen müssen dafür ertüchtigt werden im Katastrophenfall die Versorgung von pflegebedürftigen Menschen ohne akuten medizinischen Behandlungsbedarf zu unterstützen. Daher muss ergänzend zu § 27 „Planungen der Krankenhäuser“ die Mitwirkung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Pflegeeinrichtungen definiert werden. Im § 32 (1) Satz 1 sollten Assistenzkräfte ergänzt werden.	Diese Erwägungen sind, sofern eine Ressortzuständigkeit des Innenministeriums besteht, bereits im Entwurf, dank der generell-abstrakten Formulierung, mit umfasst. Eine Generalklausel mit einigen Beispielen erscheint im Sinne eines schlanken Gesetzestextes weiterhin sinnvoll.
Landkreistag, Städtetag und Gemeindegtag	ohne	Der Entwurf benennt Mehraufgaben und neue Aufgaben, die für die unteren Katastrophenschutzbehörden entstehen. Diese sind durch das Land auszugleichen.	Die Ausstattung des Katastrophenschutzes mit ausreichenden personellen und sächlichen Ressourcen ist unstrittig eine wichtige und dauerhafte Aufgabe. Im Rahmen der LKatSG-Novellierung hat der Haushaltsgesetzgeber erhebliche Haushaltsmehrmittel zur Verfügung gestellt. Die Frage der auskömmlichen Ausstattung der Katastrophenschutzbehörden wird sich aber bei jeder weiteren Haushaltsaufstellung freilich abermals stellen.
Landkreistag	ohne	Die Selbsthilfe der Bürgerinnen und Bürger nicht ausreichend erwähnt.	Die Selbsthilfe ist im Entwurf bereits enthalten (§§ 1 und 26). Hierzu bedarf es weiterer untergesetzlicher Bestimmungen zur Ausgestaltung und Umsetzung.

Landkreistag	§ 2	Ergänzung der Bestimmung zum Katastrophenvorwarnalarm.	Der Katastrophalarm soll in den Katastrophenbegriff integriert werden. Dies wird nochmals präzisierend in den Entwurf übernommen.
Landkreistag	§ 5	Die Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) nimmt im Katastrophenschutz eine zentrale Rolle für alle Betroffenen und Helfenden ein. Sie findet bisher lediglich in der Einzelbegründung zu § 5 LKatSG-E eine mittelbare Erwähnung über die Nennung der sie tragenden freiwillig Mitwirkenden und den Verweis auf die bestehende Vereinbarung zwischen dem Land, den Evangelischen Landeskirchen sowie der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg. Daher erscheint es sinnvoller, dass das Land mittels eines Förderprogramms die bestehenden Strukturen fördert und stärkt.	Im Hinblick auf alle Mitwirkenden, auch in Betreff auf die PSNV, wird im Entwurf auf den bisherigen Bestand an Mitwirkenden verwiesen. Weitere Fragen zur Strukturierung der PSNV werden sich (untergesetzlich) z.B. in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzdienstes (VwV KatSD) stellen.
Landkreistag	§ 26	Einfügung eines weiteren Absatzes: Jede untere Katastrophenschutzbehörde benennt einen Katastrophenschutzbeauftragten. Dieser bündelt und koordiniert die Belange des Katastrophenschutzes in der jeweiligen unteren Katastrophenschutzbehörde im Rahmen der nach diesem Gesetz gegebenen Zuständigkeiten.	Dies war in der Phase der Erstellung des Entwurfes angedacht worden. Es gibt gute Gründe, die für eine solche Funktion sprechen. Jedoch konnten die hierfür erforderlichen Mehrbedarfe im Rahmen der Haushaltsaufstellung nicht berücksichtigt werden.
Landkreistag	§ 26	Ergänzung der Aufgaben der obersten Katastrophenschutzbehörde um eine Digitalisierungsstrategie für alle Bereiche des Katastrophenschutzes.	Die Regelungssystematik ist so gewählt, dass nicht alle Aufgaben abschließend aufgezählt werden. Im Sinne eines schlanken Normtextes erscheint dies sinnvoll.
Landkreistag, Städtetag, Gemeindetag und Landesfeuerwehrverband	§ 26	Die Bedeutung des Themas Warnung wird unterstrichen und die Notwendigkeit einer Regelung betont.	Hierfür wurde die VwV Bevölkerungswarnung erstellt. Diese befindet sich derzeit in der Ressortmitzeichnung und in der Beteiligung der Kommunalen Landesverbände
Landkreistag	§ 28	Die Möglichkeit, dass ein Landkreis einen ehrenamtlichen Angehörigen einer privaten Hilfsorganisation zum Technischen Leiter bestellt, erscheint aus praktischen und fachlichen Erwägungen kritisch. Die bisherige Regelung, die insbesondere die Bestellung feuerwehrtechnischer Beamten vorsieht, hat sich in der Praxis bewährt.	Der Katastrophenschutz beruht ganz überwiegend auf ehrenamtlich engagierten Personen, was auch Ausstrahlung auf die Führungskräfte hat. Die Katastrophenschutzbehörden sind frei in der Benennung von fachlich und persönlich geeigneten Personen.
Landkreistag	§ 32	Diese Regelung muss erweitert werden. Die Katastrophenschutzbehörde ist befugt, soweit dies für den Zweck des Absatz 1 erforderlich	Dies ist von § 58 des Entwurfes bereits erfasst.

		ist, alle zur Erfüllung dieses Gesetzes erforderlichen Daten zu erfassen und zu verwenden, sowie Personen im Sinne des Absatz 1 insbesondere zur Übermittlung folgender Daten zu verpflichten.	
Landkreistag	§ 36	Mehrere parallel aufgerufene Technische Einsatzleitungen sollen vermieden werden.	Dies wurde in den Gesprächsforen breit diskutiert. Es bestehen hierzu unterschiedliche Auffassungen. Letztlich bietet das Gesetz eine breite Gestaltungsmöglichkeit, die vor Ort sachgerecht umgesetzt werden kann.
Landkreistag und Gemeindetag	§§ 49 ff.	Die geplante Neuregelung führt dazu, dass die bisher bestehende umfängliche Kostentragung des Landes bei einer AEL entfällt. Zwar werden weiterhin richtigerweise die Helferkosten vom Land getragen, die Kosten der Bewältigung einer AEL werden aber auf die ausrufenden Behörden abgewälzt, was in der überwiegenden Anzahl der Fälle die unteren Katastrophenschutzbehörden sein werden.	Die Kosten der Einsatzkräfte und der Hilfsorganisationen trägt das Land in voller Höhe (wie nach der bisherigen Regelung). Eingefügt wurde auf vielfachen Wunsch jedoch Eingriffsbefugnisse bei der AEL, die bislang nur für die Katastrophe vorgesehen waren. Sollten hierdurch Kosten entstehen, was allenfalls in Ausnahmefällen überhaupt der Fall sein wird, so sind diese Kosten von der für die Maßnahmen zuständigen Stelle zu tragen. Der bloße Einsatz von Kräften, der den Standardfall der AEL darstellt, wird weiterhin auf Kosten des Landes durchgeführt.
DLRG LV Baden und LV Württemberg	ohne	Vorschlag der verbindlichen Einführung digitaler Verfahren für die Nachbereitung von Einsätzen, eine landeseinheitliche Plattform zur elektronischen Antragstellung und Bearbeitung (z. B. über Service-BW), die Abschaffung papiergebundener Nachweisführungen, soweit dies rechtlich zulässig ist.	Dies ist sehr nachvollziehbar und zutreffend, wird teilweise schon durchgeführt und soll weiter verstärkt werden. Es handelt sich um eine Aufgabe der untergesetzlichen Umsetzung des Gesetzes.
Landesfeuerwehrverband und Beteiligungsportal	ohne	Es sollte eine personelle Stärkung der Katastrophenschutzbehörden erfolgen.	Es gilt dauerhaft für eine auskömmliche Ausstattung der Katastrophenschutzbehörden zu sorgen, denn ohne diese können die Maßgaben des LKatSG nicht umgesetzt werden. Die Beratung und Entscheidung über Haushaltsmehrbedarfe und die Stellenausstattung der Katastrophenschutzbehörden erfolgt im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens. Der vorliegende Entwurf kann nur Regelungen enthalten, die durch den Haushalt abgedeckt sind.
Landesfeuerwehrverband	§ 2	Die konstitutive Wirkung der Feststellung von Katastrophe und AEL wird kritisch gesehen.	Diese Regelung ist erforderlich, weil an die Anwendung des LKatSG erhebliche Rechte, Pflichten und auch die Möglichkeit der Anwendung von Eingriffsbefugnissen gegenüber Dritten geknüpft sind. Aufgrund der Rechtssicherheit ist diese,

			auch in allen anderen Katastrophenschutzgesetzen übliche, Regelung notwendig.
Landesfeuerwehrverband	§ 29	Einführung einer Katastrophenschutzbedarfsplanung.	Dem wird zugestimmt, eine solche ist im Entwurf (§ 29) bereits vorgesehen.
Landesfeuerwehrverband und Beteiligungsportal	ohne	Notwendigkeit der an das Gesetzgebungsverfahren anschließenden Überarbeitung der VwV KatSD.	Eine Überarbeitung der VwV KatSD ist in Folge des Gesetzgebungsverfahrens geplant.
Landesfeuerwehrverband, Malteser und ASB	ohne	Notwendigkeit des weiteren Ausbaus von Ausstattung bzw. Sicherstellung, dass durchgängig ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.	Die erheblichen mit diesem Gesetzentwurf einhergehenden Mehrbedarfe sind allesamt im Haushalt mit ausreichenden Mitteln hinterlegt und können daher umgesetzt werden. Mögliche weitere Bedarfe können sich aus der Novellierung der VwV KatSD ergeben. Diese Bedarfe werden in enger Abstimmung mit den Beteiligten in bewährter Weise im Rahmen der Haushaltsansätze umgesetzt.
Landesfeuerwehrverband	ohne	Regelung zu Kampagnen zur Stärkung des Gefahrenbewusstseins.	Die Regelung im Gesetz findet sich in den §§ 1 und 26. Untergesetzlich gilt es freilich diese Vorgaben auszugestalten. Ein bereits bestehendes Beispiel ist die Konzeption des Aktionstags „Katastrophenschutz an Schulen“.
DRK LV BW, DRK LV Baden und Beteiligungsportal	§§ 15 ff.	Helfergleichstellung soll nicht nur im LKatSG, sondern auch unterhalb von dessen Anwendungsbereich realisiert werden.	Diesbezüglich muss zwischen den Anwendungsbereichen des LKatSG, des Feuerwehrgesetzes (FwG) und des Rettungsdienstgesetzes (RDG) unterschieden werden. Die Rechte der Helferinnen und Helfer nach LKatSG entsprechen den Rechten der Feuerwehrangehörigen nach dem FwG. Voraussetzung für die Anwendung des LKatSG ist freilich, dass der LKatSG-Anwendungsbereich eröffnet ist. Unterhalb der Schwelle des LKatSG kann es noch Anpassungsbedarfe geben, die derzeit mit den Beteiligten aufgearbeitet werden.
DRK LV BW		Es sollte sichergestellt sein, dass die Personenauskunft weiterhin durch das DRK –Suchdienstwahrgenommen wird.	Das bestehende gut funktionierende System der Personenauskunft soll fortgeführt werden. Dies ist bereits ausdrücklich in der Gesetzesbegründung klargestellt.

Städtetag und AG KRITIS	ohne	Die Nichtregelung von Belangen des Zivilschutzes und der Rolle von Bundesbehörden wird kritisch gesehen.	Das dringende Erfordernis nach einer zeitgemäßen gesetzlichen Regelung des Zivilschutzes wird uneingeschränkt geteilt. Jedoch liegt die Gesetzgebungszuständigkeit hierfür beim Bund.
Städtetag	§ 15	Bei den Helferrechten werden die ehrenamtlich Tätigen in den Katastrophenschutzbehörden übersehen.	Diese sind bereits in der heutigen Entwurfsfassung von § 15 Absatz 2 erfasst.
Städtetag	§ 2	Die Verknüpfung mit dem Wort „sowie“ bei der AEL-Definition führt zu einer vermutlich nicht gewollten Erhöhung der Voraussetzungen.	Dies ist zutreffend und wurde im Entwurf angepasst.
Städtetag	§ 5	Die Möglichkeit, dass auch nur regional tätige Organisationen als Mitwirkende aufgenommen werden können, soll geschaffen werden.	Dies ist zutreffend und nach der Regelung im Entwurf bereits möglich. Es sollte aber wegen des Überblicks und der an die Mitwirkung geknüpften Rechte und Pflichten dabei bleiben, dass diese Feststellung durch die oberste Katastrophenschutzbehörde getroffen wird.
Städtetag	§ 15	Die Helferdefinition grenzt die Ehrenamtlichen in den Katastrophenschutzbehörden aus.	Diese sind bereits im jetzigen Entwurf von Absatz 2 erfasst.
Städtetag	§ 17	Die Regressvorschrift sollte klargestellt werden.	Dies ist zutreffend und wurde im Entwurf angepasst.
Städtetag	§ 18	Auch für Feuerwehrangehörige soll im Falle einer AEL der Verdienstaufschlag seitens des Landes übernommen werden.	Hierfür besteht aufgrund des Bestehens einer tauglichen und praxiserprobten Rechtsgrundlage, mithin dem FwG, kein Anlass.
Städtetag	§ 24	Die Zuständigkeit für kreisübergreifende Einheiten soll klar geregelt werden.	Dies ist zutreffend und erfolgt untergesetzlich, derzeit in der VwV KatSD. Aufgrund mehrerer Varianten erscheint eine gesetzliche Regelung als nicht zielführend.
Städtetag	§ 27	Die Formulierung „nach Bedarf“ sollte gestrichen werden.	Diese ist in der Tat irreführend und wurde im Entwurf gestrichen.
Städtetag und AG KRITIS	§ 33	Erstreckung der Regelung auf alle Kritischen Infrastrukturen.	Die Regelung ist in Umsetzung von EU-Recht erlassen. Schon daher limitiert sich der Anwendungsbereich. Zudem ist das LKatSG notwendigerweise erst ab einer Erheblichkeitsschwelle anwendbar, was eine Erstreckung auf jedweden „KRITIS-Bereich“ ausschließt.
Städtetag	§ 34	Erweiterung der Datenerhebung auf weitere Anwendungsbereiche.	Solche sind im Entwurf aufgrund der Regelungssystematik mit dem Begriff „insbesondere“ ebenfalls umfasst, wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen.
Städtetag	§ 41	Datenübermittlung nur nach schriftlicher Genehmigung der Katastrophenschutzbehörde.	Derartige Vorbehalte können im Einzelfall sinnvoll sein, eine gesetzliche Anordnung erscheint im Sinne der Bürokratievermeidung aber entbehrlich.
Städtetag	§§ 52 und 53	„Mitwirkende“ muss durch „Aufgabenträger“ ersetzt werden.	Dies ist zutreffend und wurde im Entwurf ergänzt.

Städtetag	§ 54	Erweiterung der Helferpauschalen auch auf die gesetzlich Mitwirkenden.	Die zugrundeliegende Wertung ist, dass die jedenfalls auch aus Steuermitteln finanzierten gesetzlichen Mitwirkenden keine weiteren aus Steuermitteln finanzierten Pauschalen erhalten. Will man dies ändern, müssten zunächst die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Das Gesetz kann nur regeln, wofür die nötigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
Beteiligungsportal	§ 38	Beschränkung der einsetzbaren Kräfte auf den Katastrophenschutzdienst.	Vorrangig wird im operativen Katastrophenschutz praktisch immer der Katastrophenschutzdienst zum Einsatz kommen. Insofern ist das Ansinnen nachvollziehbar. Das Gesetz sollte jedoch keinesfalls den Einsatz der weiteren Ressourcen der Mitwirkenden abschneiden.
Beteiligungsportal	§ 43	Die automatisierte Feststellung der AEL anhand festgelegter Indikationen wird hinterfragt, da es hierbei zu einer Beeinträchtigung der Regelstrukturen kommen kann.	Die Argumentation ist nachvollziehbar. Gleichzeitig kann es erforderlich sein, nicht erst mit Zeitverzug, sondern sofort bei Eingang einer Meldung die AEL festzustellen, um einen rechtssicheren Einsatz im Sinne der Helfergleichstellung zu ermöglichen. Dies ist jedoch nicht automatisch mit der Übernahme der Einsatzleitung verknüpft, die nur optional ist und nicht „automatisiert“ erfolgen kann. Unrichtig ist die Feststellung, dass „die Feuerwehr“ die Einsatzleitung übernehmen kann. Nach dem klaren Wortlaut (§ 36 Absatz 3) kann dies nur „die Katastrophenschutzbehörde“ tun.
Malteser und Beteiligungsportal	ohne	Es soll mehr Unterstützung der Hilfsorganisationen bei der Unterbringung der Katastrophenschutzfahrzeuge erfolgen.	Bereits heute werden für diesen Zweck Pauschalen gewährt, die aufgrund der Mittel im aktuellen DHH ganz erheblich erhöht werden können. Die Erhöhung wird derzeit mit dem Landesbeirat abgestimmt.
JUH	§ 53	Landeseinheitliche Überlassungsvereinbarungen für Landesfahrzeuge sollten zur Verfügung gestellt werden.	Zustimmung. Ein derartiges Vorgehen ist geplant.
Malteser	§ 5	Es sollte darauf geachtet werden, dass bei der Aufnahme weiterer Mitwirkender ein entsprechender Bedarf besteht.	Zustimmung, dies ist das zentrale Kriterium für eine Aufnahme und bereits in der Entwurfsfassung vorgesehen (§ 5 Absatz 3).
Malteser	§ 5	Veränderung der Bezeichnung der Malteser.	In Betreff auf den Gesetzentwurf muss bzgl. der bisher bereits Mitwirkenden der bisherige Bestand aufgeführt werden. Für die Zukunft indes, können Änderungen vorgenommen werden, zumal wenn es nur um die namentliche Bezeichnung geht.

Malteser	§ 18	Ermittlung des entgangenen Gewinns sollte vereinfacht über vergleichbares Einkommen im Angestelltenverhältnis erfolgen.	Dies ist zum Zwecke der Vereinfachung ein nachvollziehbarer Ansatz. Gleichwohl muss sichergestellt sein, dass auch Selbstständigen kein Nachteil aus ihrem Dienst entsteht.
Malteser	§ 22	Die dort genannten Pflichten müssen auch mit Rechten korrespondieren.	Dies ist zutreffend. Die Helferrechte ergeben sich aus den §§ 15 ff.
Malteser	§ 43	Die Möglichkeit der Katastrophenschutzbehörde ggn. der ILS anhand bestimmter Indikationen eine AEL bereits im Voraus zu bestimmen, soll verbindlich sein.	Dies ist nachvollziehbar. Gleichwohl gibt es auch Anhörungsrückläufe, in denen das im Entwurf enthaltene Verfahren als schon zu weitgehend bezeichnet wird. Die flexible Lösung des Entwurfes ermöglicht passende Lösungen für die örtlichen Verhältnisse auch in Anbetracht der Vielzahl von Fallgestaltungen. Richtig ist aber, dass die einheitliche Anwendung der AEL eine Aufgabe untergesetzlicher Bearbeitung ist und bleibt.
Malteser	§ 54 und § 56	Die Formulierung „Im Rahmen der im Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel“ wird kritisiert, insbesondere mit der Erwägung, dass bestehenden Ansprüche unterschiedlich bzw. nur teilweise erfüllt werden könnten.	Es handelt sich um eine haushaltsrechtliche Standardformulierung, die sicherstellt, dass der Haushaltsgesetzgeber bzgl. zukünftiger Haushalte in seiner Entscheidung frei ist, was zwingend sicherzustellen ist. Dies ändert nichts daran, dass gesetzlich gegebene Ansprüche uneingeschränkt bestehen und die hieraus zu erstattenden Gelder ungekürzt ausbezahlt werden.



Baden-Württemberg
Normenkontrollrat

Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gem. Nr. 4.1 VwV NKR BW

09.01.2025

Gesetz über den Katastrophenschutz (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSchG)

NKR-Nummer 154/2024, Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat (NKR) Baden-Württemberg hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Das Regelungsvorhaben beinhaltet die Rechtsgrundlagen für den Katastrophenschutz. Es regelt die Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen wie auch die Vorbereitung darauf. Das Hilfeleistungssystem soll in Anbetracht neuer und verstärkter Bedrohungslagen fortentwickelt, angepasst und verbessert werden.

Das Landeskatastrophenschutzgesetz wird systematisch neu gefasst und übersichtlicher strukturiert. Das bisherige Gesetz wird abgelöst. Im Einzelnen wird geregelt:

- Die Aufgaben der obersten Katastrophenschutzbehörde, von höheren und unteren Katastrophenschutzbehörden sowie Mitwirkenden und Helfenden werden präziser zugewiesen. Zuständigkeiten werden deutlicher voneinander abgegrenzt. Begriffsdefinitionen werden vereinheitlicht.
- Die Regelungen zur Wahrnehmung der Leitung bei Katastrophen werden konkretisiert.
- Die Regelungen zur Erstellung und Fortschreibung von Katastrophenschutzplänen werden präzisiert. Es soll eine Gefahrenanalyse, eine Schutzzielbestimmung und darauf aufbauend die Planung auf allen Ebenen der Katastrophenschutzbehörden enthalten sein.
- Zu Spontanhelfenden wird eine Regelung aufgenommen.
- Eingriffsbefugnisse werden gebündelt und klarer gefasst als bislang.
- Die Ehrenamtsförderung wird als Aufgabe des Innenministeriums benannt.
- Die bisherige Kostenregelung wird vereinfacht. Die Kosten sind nunmehr klar und eindeutig aufgeteilt. Das Land übernimmt künftig die Kosten für die Helfenden. Ferner wird eine Regelung zum Kostenersatz gegenüber bestimmten Verursachenden aufgenommen.
- Es wird eine Lagerhaltung für die wesentlichen sächlichen Bedarfe des Katastrophenschutzes aufgebaut.

Seite 1 von 2

II. Votum

Das Ressort führt aus, dass die im Landesbeirat für den Katastrophenschutz vertretenen Mitwirkenden frühzeitig in die Erarbeitung des Gesetzesentwurfs eingebunden wurden. Aus Sicht des NKR kann ein direkter Austausch mit Betroffenen und Normanwendenden zu praxistauglichen Regelungen und einfachen Verwaltungsverfahren beitragen.

Der NKR begrüßt, dass mehrere Maßnahmen die Arbeit in den Katastrophenschutzbehörden vereinfachen sollen:

- Einheitliche Begriffsdefinitionen, abgrenzbare Zuständigkeiten sowie klarstellende Regelungen tragen zur Rechtssicherheit und Übersichtlichkeit bei.
- Zur Abwicklung von Verwaltungsvorgängen werden Formulare auf elektronischem Wege bereitgestellt. Schriftformerfordernisse stehen dem nicht entgegen.
- Bei Zuwendungen soll auf Pauschalierungen zurückgegriffen werden.

Der NKR nimmt zur Kenntnis, dass mehrere Melde- und Informationspflichten enthalten sind. Sie dienen dem schnellen Informationsfluss und der Abstimmung zwischen den Behörden.

Der NKR teilt die Einschätzung des Ressorts, dass das Ehrenamt eine tragende Säule des Katastrophenschutzes ist. Dennoch wird ihm öfter von bürokratischen Belastungen des Ehrenamts berichtet. Der NKR begrüßt daher, dass das Innenministerium für die Ehrenamtsförderung zuständig sein soll. Dokumentations- und Informationspflichten, die die Ehrenamtlichen unnötig belasten, sollten aus Sicht des NKR vermieden werden. Einfache und unbürokratische Verfahren müssen sich auch in untergesetzlichen Regelungen niederschlagen. Aus Sicht der Betroffenen ist derzeit insbesondere die Abrechnung des Ersatzes von Arbeitsentgelten bzw. von entgangenen Gewinnen der Helfenden kompliziert und langwierig. Der NKR regt eine Vereinfachung des Antragsverfahrens an.

Der NKR empfiehlt, dass in der Begründung die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand (siehe Nr. 5) zur Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit (siehe Nr. 7) verschoben werden. Einerseits sieht die VwV Regelungen vom 26.09.2023 keine Darstellung des Erfüllungsaufwandes vor. Andererseits enthalten die Ausführungen keine Berechnungen bzw. Schätzungen zu den Aufwänden. Vielmehr führt das Ressort aus, wo neue Aufwände entstehen.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender

gez. Adrian Probst
Berichterstatter